

Die Anfänge der Stadt Aarau

Autor(en): **Boner, Georg / Gloor, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaarsblätter**

Band (Jahr): **36 (1962)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE ANFÄNGE DER STADT AARAU

Die meisten unserer im XII. oder XIII. Jahrhundert neu entstandenen Städte verdanken ihre Gründung einem Hochadelsgeschlecht. Die Stadt Aarau kann nur durch die Grafen von Kiburg oder dann durch deren Rechtsnachfolger, den Grafen und späteren König Rudolf von Habsburg, gegründet worden sein. In der geschichtlichen Einleitung zu seinem 1880 erschienenen «Urkundenbuch der Stadt Aarau» betrachtete Heinrich Boos noch die Habsburger als die eigentlichen Stadtgründer von Aarau. Durch Walther Merz wurde dagegen, erstmals 1905 in seinem aargauischen Burgenwerk, dann 1909 in der Abhandlung «Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung» und schließlich 1925 in seiner «Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter», die entscheidende Bedeutung des kiburgischen Grafenhauses für die Aarauer Stadtgründung aus den urkundlichen Quellen herausgearbeitet. Nachdem nun vor Jahresfrist in diesen Blättern den Kiburgern die Gründung unserer Stadt mit Bestimmtheit abgesprochen worden ist, sollen hier die Anfänge Aaraus noch einmal beleuchtet werden.

Von den Lenzburgern zu den Kiburgern

Vergegenwärtigen wir uns vorerst die politischen Verhältnisse der Umgegend von Aarau in den paar Jahrzehnten, die der Stadtgründung unmittelbar vorangingen. Am Vorabend des Dreikönigstages 1173 starb Graf Ulrich IV. von Lenzburg als Letzter seines Hauses. Im September 1172 war ihm sein Vetter, Graf Arnold IV. von Lenzburg-Baden, auch er der letzte männliche Sproß seiner Linie, im Tode vorangegangen. Der Haupterbe der Eigengüter dieses Badener Zweiges der Lenzburger wurde Arnolds Schwiegersohn, Graf Hartmann III. von Kiburg. Der kinderlos verstorbene Ulrich von Lenzburg hatte hingegen Kaiser Friedrich Barbarossa, dem er zeitlebens ein treuer politi-

scher Berater und Freund gewesen war, zum Erben eingesetzt. Im Februar 1173 schon kam der Hohenstaufenkaiser selbst auf die Lenzburg, um über das ihm zugefallene Erbe seine Verfügungen zu treffen. Mit der Lenzburg selbst übergab er das vom letzten Grafen hinterlassene Eigengut in weitem Umkreis um die Burg, darunter ohne Zweifel auch den Grundbesitz in der Suhrer und Aarauer Gegend sowie die lenzburgischen Besitzungen im sanktgallischen Gasterland, seinem vierjährigen Söhnchen Otto, dem Pfalzgrafen von Burgund, welcher darum 1188 in einer Urkunde Graf von Lenzburg genannt wird. Diesem Otto scheinen zudem die bisher von den Lenzburgern verwaltete Aargaugrafschaft und die Kastvogteien über die Stifte Beromünster und Schänis, über das Kloster Engelberg und den stiftsäckingischen Besitz in Glarus verliehen worden zu sein, während die Vogtei über das Stift Säkingen selbst und dessen oberrheinischen Besitz – damit auch über jenen im benachbarten aargauischen Fricktal – samt Eigengütern der Lenzburger in der innern Schweiz an den Grafen Albrecht III. von Habsburg, den Urgroßvater König Rudolfs, übertragen wurde. Der Kaisersohn Otto von Burgund starb als junger Mann im Jahre 1200 und hinterließ die von den Lenzburgern her stammenden Eigengüter seiner später mit Otto I. von Andechs († 1234), dem Herzog von Meranien, verheirateten Tochter Beatrix und diese wiederum ihren Kindern, von welchen Alix die Gattin des Grafen Hugo von Chalon wurde. Darum sehen wir den burgundischen Pfalzgrafen Hugo von Chalon und seine Frau Alix von Meranien um 1250 im Besitz eines Teiles der lenzburgischen Erbschaft.

Bald nach dem Tode von Barbarossas Sohn Otto von Burgund müssen die vom Reiche zu Lehen gehenden Grafschaftsrechte im Aargau und die Kastvogteien durch seinen jüngsten Bruder, den deutschen König Philipp von Schwaben († 1208), neu verliehen worden sein, und zwar die aargauische Landgrafschaft an die Habsburger, die Kastvogteien aber an die Kiburger. Diese hatten ja schon den Badener Zweig des lenzburgischen Grafenhauses beerbt. Nun erhielten sie, neben andern Rechten, so der Kast-

vogtei über Schänis, die Vogtei über das von Vorfahren der Lenzburger gegründete Chorherrenstift Beromünster. Sie werden schon einige Zeit Vögte dieses Stifts gewesen sein, als sie 1223 mit ihm in einen heftigen Streit gerieten. Ihr schirmvögtliches Amt vergessend, wurden sie damals vielmehr zu Bedrängern des Stiftes, so daß sie dem Kirchenbanne verfielen. Als Vermittler legte der Bischof von Konstanz den Streit bei. Die Grafen von Kiburg blieben weiterhin Vögte von Beromünster bis zu ihrem Erlöschen und nahmen als solche auch in unserer Gegend, wo das Stift beidseits der Aare, in Suhr und in Kirchberg-Küttigen, seit dem XI. Jahrhundert begütert war, eine einflußreiche Stellung ein.

Wer aber verwaltete in dieser Zeit zwischen etwa 1200 und 1250 die Lenzburg und die zugehörigen, weit im Aargau herum gelegenen Besitzungen des alten Grafenhauses, deren Eigentumsrecht jetzt den auswärtigen Häusern der Meranier und der Chalon zustand? Sicher nicht diese selbst und auch nicht ihre Amtleute, denn von einer Wirksamkeit derselben findet sich in den aargauischen Urkunden jener Jahrzehnte keine Spur. Das ist, trotz der Spärlichkeit der urkundlichen Überlieferung, gewiß nicht Zufall. Es entsprach durchaus dem jene Zeit ganz beherrschenden Lehenswesen, daß man namentlich so abgelegene Besitzungen nicht durch eigene Beamte verwalten ließ, sondern an Dynasten zu Lehen gab, deren eigener Besitz in der Nähe lag. Wie leicht konnte aber ein einzelner Lehenbrief, der ein vielleicht Jahrzehnte dauerndes Lehensverhältnis begründete, verlorengehen, besonders nachdem dieses, wie es für den einstigen Lenzburger Besitz von 1254 an zutrifft, erloschen war. Nur durch eine einzige zufällig erhalten gebliebene Urkunde von 1282 wissen wir beispielsweise, daß der verstorbene Graf Rudolf von Rapperswil – übrigens der Schwiegervater Graf Hartmanns V. des Jüngern von Kiburg – ein Stück altlenzburgischen Eigenbesitzes, nämlich den Hof Benken im Gasterland und Güter in Amden und Kerenzen, als Lehen der Agnes von Meranien, der Schwester der Alix und Gattin Herzog Ulrichs III. von Kärnten, innegehabt hatte.

Ebenso gut können Alix von Meranien und ihr Gatte Hugo von Chalon und vor ihnen schon die Eltern der Alix die bereits im östlichen Aargau begüterten und als Kastvögte von Beromünster amtierenden Kiburger mit der Lenzburg und zugehörigem Besitz, im Aargau vor allem, belehnt haben. Was wir von der aargauischen Wirksamkeit der Grafen von Kiburg schon in der Zeit lange vor 1254, dem Jahre des Überganges des Chalonschen Anteils am Lenzburger Erbe in den Eigenbesitz der Kiburger, wissen, drängt die Annahme, diese seien vorher damit belehnt gewesen, geradezu auf.

Zuerst hat jedenfalls Graf Ulrich III. von Kiburg († 1227) sich diese Lehen übertragen lassen. Für ihn, den Sohn Hartmanns III. und der Erbtöchter Richenza von Lenzburg-Baden, war es um so wertvoller, die Lenzburg samt ihrer Zubehör in seinen Lehensbesitz zu bekommen, als dadurch die erwünschte Verbindung zwischen seinen kiburgischen und lenzburgisch-badischen Besitzungen ostwärts der Reuß und der reichen Erbschaft hergestellt wurde, die ihm durch seine Frau Anna von Zähringen, die Schwester Berchtolds V., des letzten Herzogs, mit dessen Tod 1218 im Westen des Aargaus, vor allem im heutigen Bernbiet, zufiel. Nach dem Tode Ulrichs III. traten seine Söhne Wernher I. und Hartmann IV. die Herrschaft an. Die Tochter Heilwig hatte den Grafen Albrecht IV. von Habsburg geheiratet und war 1218 die Mutter Rudolfs, des späteren Königs, geworden. Wernher I. starb in noch jugendlichem Alter ein Jahr nach dem Vater und hinterließ neben Töchtern den einzigen Sohn Hartmann V. den Jüngern. Die 1218 geschlossene Ehe Hartmanns IV. mit Margaretha von Savoyen, einer Schwester Graf Peters II., blieb kinderlos.

Die beiden Grafen Hartmann von Kiburg, Onkel und Neffe, sind es, die uns in den letzten dreißig Jahren vor dem Erlöschen ihres Geschlechtes in zahlreichen Aargauer Urkunden begegnen. Seit 1235 sehen wir Angehörige von Dienstadelsgeschlechtern aus dem aargauischen Herrschaftsbereich der einstigen Grafen von Lenzburg in enger Verbindung mit den Kiburgern; sie er-

scheinen in deren Gefolge oder verbürgen sich für die Grafen. In Muhen nahm 1235 Ritter Ulrich von Büttikon in Gegenwart des ältern Grafen Hartmann einen Güterverkauf an das Kloster Engelberg vor. An einer großen, im Juli 1241 unter Leitung beider Kiburgergrafen zu Suhr gehaltenen Versammlung des Adels waren auch die Ministerialengeschlechter von Liebegg, von Rubiswil, von Hallwil, von Seon, von Rohr vertreten. Von dem aus der Nachbarschaft Aaraus stammenden Ritter Walther von Rore wissen wir, daß er 1248 und wieder 1257 für den jüngern Grafen Hartmann Bürge war. Die Vorfahren dieser Ministerialen hatten wohl alle einst in Abhängigkeit von den Grafen von Lenzburg gestanden, und sie selbst befanden sich nun in der gleichen Stellung gegenüber den Kiburgern, auch wenn diese das lenzburgische Erbe formell erst als Lehen innehatten. Es war eine Eigenart des mittelalterlichen Lehenswesens, daß das Obereigentumsrecht des Lehensherrn an seinem zu Lehen gegebenen Besitz stetsfort in Gefahr stand, sich zu verflüchtigen, und daß daher der Belehnte im allgemeinen mit dem Lehen, das ja vielfach erblich war, freier schalten und walten konnte als ein heutiger Pächter oder Mieter. So ist es durchaus nicht verwunderlich, daß ein Kiburger, jedenfalls der ältere Hartmann, vor 1240 im Aargau in Mellingen und in Lenzburg, auf einst gräflich-lenzburgischem Boden, den er nur als Lehen der Meranier innehaben konnte, städtische Marktsiedelungen gründete. 1241 wird in Lenzburg ein Schultheiß genannt, 1242 Mellingen als Oppidum, als Stadt, bezeichnet. Diese Stadtgründungen geschahen ohne ersichtliche Behelligung durch die Herrschaften Meranien und Chalon, ja vielleicht mit ihrer ausdrücklichen Billigung.

Hier ist nun kurz auf die beiden Ehen des jüngern Hartmann von Kiburg einzugehen. Hartmann V. erreichte wohl gegen 1248 sein 20. Altersjahr und heiratete um jene Zeit die kaum den Mädchenjahren entwachsene Tochter Anna des Grafen Rudolf von Rapperswil. Schon bald dachte man – die tieferen Gründe bleiben uns verborgen – an eine Wiederauflösung der noch nicht vollzogenen Ehe. Als Rechtsgrund wurde angeführt, daß Hart-

mann von Kiburg vorerst mit der Schwester von Annas Mutter verlobt gewesen war. Tatsächlich erklärte der Papst, da dieses Verlöbniß im Kirchenrecht jener Zeit als Ehehindernis angesehen wurde, die Ehe als nichtig. Darauf wollte Graf Hartmann von Froburg Anna von Rapperswil ehelichen und erbat sich vom Papst die notwendige Ehedispens; er war nämlich mit Hartmann von Kiburg im dritten Grade blutsverwandt. Am 28. Januar 1251 erteilte Papst Innozenz IV. von Lyon aus die gewünschte Dispens. Zu diesem geplanten Eheabschluß ist es aber dennoch nicht gekommen. Vielmehr muß die Ehe zwischen Hartmann von Kiburg und Anna von Rapperswil schließlich doch rechtmäßig geschlossen worden sein; vielleicht war Annas Tante, die erste Verlobte des Kiburgers, inzwischen gestorben. Anna von Rapperswil selbst schied im Mai 1253 ohne Zweifel als Ehefrau Hartmanns von Kiburg aus dem Leben. Das ergibt sich eindeutig aus der Urkunde, mit welcher Graf Hartmann von Kiburg am 31. Mai 1253, dem Tage ihrer Bestattung, schmerzlich getroffen, wie es in der Urkunde heißt, durch den kürzlichen, so unvorhergesehenen Tod der edlen Frau Gräfin Anna, seiner «uxor carissima», an ihrem frischen Grab im Kloster Wettingen diesem im Beisein seines Schwiegervaters Rudolf von Rapperswil einen Zehnt zu Hitzkirch und die Mühle an der Brücke von Mellingen vergabte. Und ein paar Tage später, am 4. Juni 1253, verzichtete Graf Hartmann zugunsten Wettingens auf seine Rechte an Leuten zu Uri, wiederum zum Seelenheil seiner verstorbenen Gattin Anna, auch damit man in Wettingen für ihn und für das Gedeihen seines geliebtesten Sohnes, des Grafen Wernher, bete. Offensichtlich bangte der Vater um das Leben seines einzigen Sohnes. Der kleine Wernher, der nur dieses eine Mal erwähnt wird, ist wohl bald darauf gestorben. Vermutlich hat die Geburt des Knaben seiner Mutter, Anna von Rapperswil, das Leben gekostet. Ihr Grab im Kapitelssaal des Klosters Wettingen deckte bis um die Mitte des letzten Jahrhunderts eine Steinplatte, auf welcher oben, beinahe die ganze Breite der Platte einnehmend, der Wappenschild der Kiburger mit den beiden Löwen und

unten derjenige der Grafen von Rapperswil mit den drei Rosen zu sehen war. Zwischen beiden Schilden las man in lateinischer Sprache die Inschrift: «Hier ruht Anna, Gräfin von Kiburg, eine Tochter des Grafen von Rapperswil.» Unter diesem Grabstein ruhte bestimmt nicht eine Frau, deren Ehe mit dem Kiburger Grafen angeblich seit Jahren nicht mehr bestand oder gar überhaupt nie rechtmäßig bestanden hatte.

Jene Urkunde vom 4. Juni 1253 hat Hartmann von Kiburg «in castro nostro Lenzeburc» ausgestellt. Wenn er von «seiner» Burg Lenzburg sprach, wollte er jedenfalls dadurch das Obereigentumsrecht des Hauses Chalon an der Burg nicht bestreiten. Es ist damit nur gesagt, daß er sie, wenn auch als Lehen, tatsächlich besaß, also lange vor dem Abschluß der zweiten Ehe, die er im folgenden Winter einging und durch die er nun auch rechtlich Eigentümer der Lenzburg und ihrer Zubehör wurde. Seine Erwählte war Elisabeth, die älteste Tochter Graf Hugos von Chalon und der Alix von Meranien. Im Januar 1254 begab sich Graf Hartmann in Begleitung seines gleichnamigen Oheims und seines Verwandten Graf Ludwig von Froburg wahrscheinlich in die burgundische Heimat seiner Braut. Dort fand, wie zu vermuten ist, die Hochzeit statt. Der Text des Heiratsvertrages ist uns überliefert. Er ist vom Dienstag nach dem Feste Bekehrung Pauli im Januar 1253 datiert. Der Schreiber der Urkunde hat sich mit der Jahrzahl 1253 nicht etwa geirrt. Es war zu jener Zeit in Frankreich und namentlich auch in Burgund, wo die Urkunde offenbar ausgestellt ist, üblich, das neue Jahr mit Mariae Verkündigung (25. März) oder dem Osterfest anzufangen. Das Jahr 1254 begann dort also erst im Frühling 1254, und eine im Januar vorher ausgestellte Urkunde fiel für jene Leute noch ins Jahr 1253, während sie für uns in den Januar 1254 fällt. Das richtige Datum des Ehevertrages ist daher zweifellos der 27. Januar 1254. In dieser Urkunde bekennt Graf Hartmann der Jüngere von Kiburg, daß ihm Pfalzgraf Hugo von Burgund und seine Gattin Alix als Mitgift ihrer erstgeborenen Tochter Elisabeth, seiner Gattin, 1000 Mark Silbers übergeben und außerdem alle ihre Rechte an der Burg

Lenzburg und ihrer Zubehör, Burgen, Ortschaften und Rechten, Lehen, Vasallen, Eigenleuten und allem anderen, was bisher in den Bistümern Chur und Konstanz zur genannten Burg und der Herrschaft des Herzogtums Meranien und des verstorbenen Grafen Otto, König Philipps Bruder, gehört hatte, abgetreten haben. Dagegen schenkte er seiner Gattin als Leibgeding die Burgen Burgdorf, Oltingen und Landshut und das Dorf Utzenstorf, dazu als Morgengabe den Hof Herzogenbuchsee. Eine Anwartschaft auf das Herzogtum Meranien (Westslowenien) war dem Kiburger mit diesem Ehevertrag nicht nur nicht gegeben, sondern, durch die Beschränkung der ihm abgetretenen Rechte auf das Gebiet der Bistümer Chur und Konstanz, ausdrücklich abgesprochen. Bei kinderlosem Ableben seiner Frau hätte Hartmann von Kiburg die Hälfte des Erhaltenen dem Hause Chalon wieder zurückerstatten müssen. Um das Jahr 1255 gebar ihm aber Elisabeth die Tochter Anna, die dann nach dem frühen Tode des Vaters dessen Erbin werden sollte.

Das Dorf Aarau

Wenn wir die Gründungsgeschichte einer Stadt untersuchen wollen, fragen wir vorerst, wer zur Zeit der Gründung den Boden besessen habe, auf welchem sie entstand. Das älteste Dokument, das uns über die Grundbesitzverhältnisse in Aarau Auskunft gibt, ist das Kiburger Urbar. Wir können dieses Urbar, das nur in einer viel jüngeren Abschrift überliefert ist, leider nicht genau datieren. Fest steht, daß es 1261 einer Revision unterworfen und damals daran Korrekturen vorgenommen wurden, was doch wohl darauf schließen läßt, es sei schon einige Jahre vorher angelegt worden. Vermutlich geschah es noch vor der um 1250 erfolgten Teilung der kiburgischen Besitzungen zwischen dem ältern Grafen Hartmann und seinem Neffen, bei welcher jener den Familienbesitz in der Ostschweiz und im Zürcher und Badener Gebiet übernahm, Hartmann der Jüngere aber den Besitz westwärts der untern Reuß, also das kiburgische Amt Lenzburg

und die kiburgischen Güter und Rechte im heutigen Bernbiet und in der Innerschweiz. Das Kiburger Urbar berücksichtigt beide Teile, es reicht vom Amt Winterthur bis zum Amt Thun. Nach der Teilung hätte man schwerlich noch ein Gesamturbar erstellen lassen. Sicher ist das Urbar, mindestens der Passus, der die Gartenzinse in Thun noch als kiburgische Einkünfte auführt, nicht nach 1256, in welchem Jahre Hartmann der Jüngere diese Zinse den Thunern erließ, abgefaßt. Eine andere Stelle läßt sogar vermuten, das Urbar stamme, wenigstens teilweise, aus der Zeit um 1245, wird doch im Amt Utzenstorf noch beträchtlicher Besitz in der Ortschaft «Mulinon», deren Namen dann durch den Klostersnamen Fraubrunnen verdrängt wurde, verzeichnet. Die Kiburger hatten aber im Juli 1246, als sie das Zisterzienserinnenkloster Fraubrunnen stifteten, diesem als erste Ausstattung ihren gesamten daselbst gelegenen Besitz (*totam substantiam possessionis nostre apud Mulinon sitam*) vergabt. Von 1246 an besaßen die Grafen also dort nichts mehr. Die betreffenden Urbaraufzeichnungen können darum spätestens im ersten Halbjahr 1246 gemacht worden sein.

Es besteht, soweit ich sehe, kein Grund, nicht auch den Urbarabschnitt über das Amt Lenzburg, welches Aarau mitumfaßte und sich von der Aare südwärts bis an den Baldeggersee erstreckte, auf die Zeit um 1245 zu datieren. Aus der Erwähnung der Hofstättenzinse in Lenzburg und Mellingen und des Lenzburger Marktes im Urbar erkennen wir bereits den Stadt- oder Marktcharakter dieser beiden Ortschaften, der uns, wie schon gesagt, auch durch andere Quellen aus dem Beginn der 1240er Jahre bezeugt ist. Hingegen fehlt in den Angaben des Urbars über Aarau, wie auch in jenen über Baden, jeglicher Hinweis auf eine Stadt Aarau oder Baden. Doch verfügten die Kiburger an beiden Orten über bedeutenden Grundbesitz mit entsprechenden Zinseinkünften. Leider sind die Angaben des Urbars über den Kiburger Grundbesitz in Aarau (*Aröwe, Aröwa*) sehr summarisch. Wir vernehmen bloß, daß hier der Herrschaft Kiburg jährlich 60 Mütt Kernen entrichtet wurden, ferner 4 Schweine

und von einem gekauften Hof (de curia empta) weitere zwei Schweine. Von Neubrüchen, also neugerodetem Land, wurde je nach der bei der Verleihung getroffenen Abmachung gezinst. Möglicherweise verfügten die Kiburger damals – die betreffende Urbarstelle ist nicht klar – in Aarau auch über eine Mühle. Zum Vergleich sei angeführt, daß sie in Suhr einen Hof besaßen, der nach den genaueren Angaben des Habsburger Urbars von 1306 aus 8 Schupposen bestand und 16 Mütt Kernen, 8 Mütt Roggen, 16 Mütt Haber, 2 Schweine von 5 Schillingen Wert und 24 Hühner zinste, sowie weitere 13 Schupposen mit einem jährlichen Zinsertrag von 26 Mütt Kernen, 13 Mütt Roggen und 26 Mütt Haber. In Gränichen verzeichnet das Kiburger Urbar einen Hof mit 14 Schupposen, von welchen dem Grundherrn an Zinsen 28 Mütt Kernen, 14 Mütt Roggen, 28 Mütt Haber und 14 Schweine von 3, 5, 6, 7 oder 12 Schillingen Wert eingingen. Der Getreidebodenzins für eine Schuppose betrug also in Gränichen und Suhr einheitlich 2 Mütt Kernen, 1 Mütt Roggen und 2 Mütt Haber.

Wir gehen darum kaum fehl, wenn wir von den in Aarau jährlich entrichteten 60 Mütt Kernenzins auf einen im Aarauer Gemeindebann gelegenen kiburgischen Grundbesitz im Umfang von mindestens etwa einem Dutzend Schupposen schließen, die, wie in Suhr und Gränichen, einen Herrenhof gebildet haben werden. Eine Schuppose war ein kleineres Bauerngut mit durchschnittlich rund 12 Jucharten Land, so daß der Kiburgerhof von Aarau 150 bis 200 Jucharten umfaßt haben dürfte. Ob die völlig unbekannte Fläche des im Urbar erwähnten «gekauften Hofes», über dessen genauere Lage wir nichts wissen, darin inbegriffen ist oder noch hinzuzuzählen wäre, läßt sich nicht entscheiden. Eher ist das zweite der Fall. Wollte man nämlich, was durchaus nicht abwegig wäre, die vom Lenzburger Historiker Dr. J. J. Siegrist für das XVII. Jahrhundert sorgfältig errechnete durchschnittliche Belastung von gutem Ackerland mit Bodenzinsen – 2 Vierling pro Jucharte, d. h. 1 Mütt pro 8 Jucharten – auch für das XIII. Jahrhundert annehmen, dann hätten den 60 Kernen-

mütt nicht weniger als 480 Jucharten entsprochen. Auf jeden Fall muß der kiburgische Grundbesitz in der Aarauer Gegend von bedeutendem Umfang gewesen sein. Noch nach der Arealstatistik von 1923/24 maß die Fläche produktiven Landes ohne den Wald in der Gemeinde Aarau 462 Hektaren oder rund 1280 Jucharten, wovon sicherlich mindestens 800 Jucharten auf das rechte Aareufer entfallen. Hier war auf dem über dem Schachenland der Aare erhöhten, für den Ackerbau geeigneten Gelände südlich und östlich der jetzigen Altstadt Raum genug für einen Herrenhof mit 200 oder noch wesentlich mehr Jucharten Umschwung. Keinem ernsthaften Zweifel kann es unterliegen, daß unter den 60 Kernenmütt der den Kiburgern als Grundherren des Aarauer Hofes von diesem jährlich zukommende Lehens- oder Bodenzins zu verstehen ist und niemals der durchschnittliche Gesamtertrag, der Erntertrag des Grundbesitzes. Was dieser über den Zins hinaus, der dem Herrn zu entrichten war, abwarf, das gehörte natürlich den Bauern, welche die Güter als Lehensleute bebauten und damit ihren Lebensunterhalt verdienen mußten. Es ist nicht einzusehen, wieso die 60 Mütt von Aarau etwas anderes bedeuten sollen als die Hunderte der an andern Orten entrichteten Natural- oder Geldabgaben, die die Kiburger in ihrem Urbar als die ihnen zustehenden «Redditus» (= Zinsen) verzeichnen ließen und die dann 1306 im deutsch abgefaßten Habsburger Urbar, in ungezählten Fällen in der genau gleichen Höhe, als «Zinse» wiederkehren.

Dieser Aarauer Grundbesitz, von dem wir annehmen dürfen, daß er vor den Kiburgern im XI. und XII. Jahrhundert zur Hauptsache, vielleicht mit Ausnahme des «gekauften Hofes», schon den Grafen von Lenzburg gehört hat, war offenbar groß genug, um mehr als einer Bauernfamilie den Lebensunterhalt zu gewähren. Es muß also wohl lange vor der Stadtgründung einen Weiler oder ein kleines Dorf Aarau gegeben haben. Wo haben wir diese Siedelung zu suchen? Walther Merz vermutete, sie habe sich im Hammer unterhalb der Stadt befunden. Berechtigter erscheint mir die Ansicht von Georges Gloor, der sie in der

Gegend des Regierungsgebäudes und der Vordern Vorstadt lokalisiert. Ob allerdings aus der Tatsache, daß zu Beginn des XVII. Jahrhunderts von dem damals an der Stelle des Regierungsgebäudes stehenden Wirtshaus zum Löwen kein Herrschafts- oder Hofstättenzins bezahlt wurde, geschlossen werden darf, gerade dort habe das Hauptgebäude des kiburgischen Herrenhofes oder Weilers Aarau gestanden, ist doch fraglich. Die Befreiung vom Hofstättenzins kann auch davon herrühren, daß das Wirtshaus sich vielleicht bereits außerhalb des hofstättenzinspflichtigen Gebietes der Vorstadt befand. Auch das außerhalb der Altstadt stehende Schlöbli entrichtete keinen Hofstättenzins, dagegen der ja ebenfalls herrschaftliche Turm Rore in der Stadt und darum später auch das Rathaus.

Es ist aber durchaus wahrscheinlich, daß die Bauern des Dörfchens Aarau ihre Wohnstätten in der Gegend oberhalb der nachmaligen Stadt hatten. Hier wohnten sie in der Nähe des von ihnen bebauten Landes, und ihre Wohnstätten waren sicher vor Überschwemmung durch die im tiefergelegenen Schachenland sich immer wieder neue Wege suchende Aare. Mit guten Gründen dürfen wir vermuten, der seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts nachzuweisende Flurname «ze den Hüsern» oder «zen Husen» am Rain, im westlichen Teil des Gebietes der Vordern Vorstadt, erinnere an eine alte, im späteren Mittelalter verschwundene Dorfsiedelung. Auf dem Platze standen bereits im XV. Jahrhundert Linden. Die Nähe der wichtigen Durchgangsstraße nach Schönenwerd, die schon in römischer Zeit ihre Vorgängerin hatte, spricht dafür, daß das vorstädtische Aarau am ehesten hier zu suchen ist.

Zu unbestimmter Zeit muß der Zehnt in dieser Gegend in Laienhand gekommen sein. Während die Zehnten im südlichen und östlichen Vorgelände der Stadt zum größten Teil zur Pfarrkirche von Suhr gehörten und mit ihr im Jahre 1400 in den Besitz des Stifts Beromünster gelangten, war der Aarauer Zehnt «ze den Hüsern», der 12 Stuck (1 Stuck = 1 Mütt Kernen) galt, schon vor 1396 als österreichisches Lehen in den Händen der

Familie Summer von Aarau. 1536 verkaufte Hans Werner Summer seinen Zehnten «in dem kleinen Zelgli und ze Husen ob dem spital uf in den bünthen und gärten», nun ein bernisches Mannlehen, um 850 Gulden der Stadt Aarau. Nach der genauen Marchbeschreibung von 1777 und dem zugehörigen Plan erstreckte sich das Gebiet dieses Zehnts vom obern Graben über die Vordere und Hintere Vorstadt, den untern Teil der Obern Vorstadt und süd- und westwärts zur Hauptsache von der Hohlgasse über das Kleinzelgli hinüber bis zum Oberholz und hinunter an die Schönenwerderstraße und den Rain. Im Osten der Stadt, beidseits der Laurenzenvorstadt bis zum alten Zeughaus, und im Westen, zwischen Schönenwerderstraße – Rain und der Aare, lag der Bezirk des andern Aarauer Laienzehnts, des Reutezehnts oder Zehnts im Zirkel. Er wurde 1515 von der Stadt mit dem Turm Rore aus der Hand der Trüllerey erworben; auch er war herrschaftliches Lehen. Der Grundbesitz der Kiburger, von dem wir erstmals in ihrem Urbar hören, war wohl hauptsächlich innerhalb der Bezirke dieser beiden Zehnten, die ja das Stadtareal umschließen, gelegen, dehnte sich aber, wie es scheint, auch darüber hinaus, gegen den Gönhard hin, aus.

Das Dorf Aarau muß wie Suhr, Buchs und Rohr und jedes andere Dorf in unsern Gegenden seine drei Ackerzelgen besessen haben, die in dem von der Dreifelderwirtschaft vorgeschriebenen Turnus bebaut wurden. Unser Zelgli erinnert heute noch daran. Die dörfliche Dreizelgenwirtschaft im südlichen und östlichen Vorgelände von Aarau überdauerte nämlich die Stadtgründung um Jahrhunderte. So werden etwa im Stadturbar von 1673 die drei Zelgen – das Kleinzelgli, das Gönertfeld und das Suhrenfeld – noch genannt, außerdem das kleinere Torfeld, welches zu einer dieser drei Zelgen, vermutlich dem Suhrenfeld, gehört haben dürfte, sofern es nicht selbst eine der drei Buchser Zelgen, von denen eine Torfeld hieß, bildete. In der Pfarrei Suhr zwar kirchlich mit ihren Nachbargemeinden vereinigt und durch die gemeinsamen Nutzungs- und Weidgangsrechte in Wäldern und Allmenden mit ihnen überdies wirtschaftlich verflochten, führte

doch die Dorfsiedelung Aarau seit ihrem Bestehen mit ihren drei Zelgen auch ihr wirtschaftliches Eigenleben. Von einer organisierten Urmarkgenossenschaft Suhr, wie man sie sich früher vorstellte, werden wir heute nicht mehr reden dürfen.

Erst seit wenigen Jahren wissen wir, daß im Aarauer Gemeindebann lange vor der Jahrtausendwende auch eine ansehnliche Kirche stand. Sie hat in den Urkunden keine Spur hinterlassen. Ihr Standort, in der Aue der oberen Telli, heute nahe am rechten Aareufer, war einst eine leicht über die Umgebung erhöhte Aareinsel. Diese Auenkirche, deren Mauerüberreste 1959 ausgegraben worden sind, dürfte nach Grundriß und Bautechnik ins früheste Mittelalter, mindestens ins VII. Jahrhundert, zurückreichen, in eine Zeit, in der die Aare noch nicht die Bistümer Konstanz und Basel schied. Ihr Pfarrsprengel könnte sich darum in jener Frühzeit auf beide Aareufer erstreckt haben. In karolingischer Zeit oder bald nachher entstanden dann, wohl als grundherrliche Eigenkirchen der Vorfahren der Grafen von Lenzburg, auf benachbarten Anhöhen die Kirchen von Kirchberg und Suhr. Kirchberg schenkten die Lenzburger spätestens 1036 ihrem Hausstift Beromünster. Die Kirche von Suhr und den größeren Teil ihres dortigen Grundbesitzes aber behielten sie, samt jenem in Aarau, für sich. Mit der Errichtung der Pfarreien von Kirchberg und Suhr wurde unsere Auenkirche schließlich überflüssig. Sie mag noch einige Zeit benutzt worden sein, ist dann aber, wie der Grabungsbefund zeigt, abgebrochen worden, vielleicht um die Jahrtausendwende, sicherlich lange vor der Gründung der Stadt Aarau im XIII. Jahrhundert; denn damals entstand die Pfarrkirche der jungen städtischen Gemeinde neu als Filiale von Suhr. Auf dem bei der Kirche gelegenen Friedhof, von welchem man bei den Grabungen von 1934 noch 26 Gräber fand, werden auch einige Generationen der alemannischen Bevölkerung des Weilers Aarau ihre letzte Ruhestätte erhalten haben.

Wir brauchen meines Erachtens nicht anzunehmen, daß in der Aareniederung, in der Nähe dieser Kirche, einmal eine Siede-

lung, gewissermaßen ein Ur-Aarau, bestanden habe. Unsere Ortsnamen müssen ja nicht unbedingt genau die Stelle bezeichnen, wo eine Siedlung sich befindet, sie können auch besagen, in wessen Nähe sie gelegen ist. So liegt natürlich Sursee am Sur- oder Suhrsee, Greifensee am Greifensee, Suhr an der Suhre, Rombach am Rombach, Lenzburg, Laufenburg und Aarburg unterhalb der diesen Namen tragenden Burg und, als genaue Parallele zu Aarau, das Städtchen Rheinau in der Nähe der durch das Kloster berühmt gewordenen Rhein-Au. So wird auch die Siedelung Aarau, selbst wenn ihre Häuser nie an der Aare drunten standen, seit jeher nach der Aar-Au benannt worden sein, um so eher, wenn diese zum Land des Herrenhofes gehörte und auf ihr ein Gotteshaus von der Größe der Tellikirche sich erhob.

Es ist wohl möglich, daß die nach dem Abbruch der Tellikirche offensichtlich sauber weggeräumten Steine etwa im XI. Jahrhundert beim Bau des in unmittelbarer Nähe errichteten wuchtigen Wehrturmes des Schlößlis Verwendung gefunden haben. Seine Erbauer waren am ehesten die Grafen von Lenzburg, die mit dieser Burg hier, an der Grenze zwischen Aargau und Frickgau, wahrscheinlich den Übergang über die Aare sichern wollten. Ohne Zweifel stand der Turm schon lange vor der Stadtgründung. Mit dem übrigen Lenzburger Gut ist er jedenfalls in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in den tatsächlichen Besitz der Kiburger übergegangen. In Urkunden wird er vor 1334 nicht genannt, jedoch schon bei dieser ersten Erwähnung als alter Turm oberhalb der Au bezeichnet. Der Turm war Lehen der Herrschaft Oesterreich, die ihn aus der kiburgischen Erbschaft übernommen haben muß. Er ist das einzige Bauwerk, welches sich, wenigstens in seinen untern Teilen, aus der Zeit, da Aarau noch ein kleines Dorf war, bis in unsere Zeit hinein erhalten hat.

Die Stadt Aarau unter den Kiburgern

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich in den vermutlich spätestens 1246 gemachten kiburgischen Urbaraufzeich-

nungen noch keine Spur einer Stadt Aarau entdecken läßt. Mit Recht hat schon Walther Merz vermutet, daß der große kibur- gische Hoftag vom Juli 1241 wohl nicht in Suhr abgehalten wor- den wäre, wenn es damals eine Stadt Aarau gegeben hätte. In das Jahr 1248 fällt die erste genauer datierbare Bezeugung des Ortsnamens Aarau. Eine damals niedergeschriebene Notiz im kleinen Urbarium des Klosters Wettingen spricht von einem Gütertausch zwischen diesem und einem Arnoldus de Arowe; es handelte sich um Besitz in Killwangen, und Arnold war, wie es scheint, ein dort ansässiger Mann, der gegenüber dem Kloster Wettingen zinspflichtig war, also ein Bauer, dessen Name wohl die Herkunft aus Aarau andeutet. Der Gütertausch könnte übri- gens, nach dem Wortlaut der Notiz, auch einige Jahre vor 1248 stattgefunden haben. Einen Anhaltspunkt für die Annahme, daß Aarau in jenem Jahre als Stadt bestanden habe, bietet diese Notiz natürlich nicht.

Dennoch bin ich davon überzeugt, daß Aarau gerade im Jahr- zehnt zwischen 1245 und 1255 Stadt geworden ist, und zwar eher vor 1250 als nachher. Ich betrachte namentlich die noch zu besprechenden Aarauer Urkunden von 1267 und 1270 als voll- gültigen Beweis, daß Aarau seine Stadtgründung dem 1263/64 erloschenen Grafenhaus der Kiburger verdankt. Es fehlt aber auch nicht an Urkunden aus der Lebenszeit der letzten Kiburger, die Indizien dafür enthalten, daß Aarau zu jener Zeit schon eine Stadt war. Obgleich nun die Hauptbeweise für Aaraus Stadt- gründung durch die Kiburger in das Jahrzehnt nach dem Erlö- schen dieses Geschlechtes und vor der Übernahme seines aargau- ischen Erbes durch das Haus Habsburg fallen, sollen die Anfänge unserer Stadt, wie ich sie im Lichte der Urkunden sehe, hier doch in der tatsächlichen Zeitfolge dargestellt werden.

Das vermutliche Gründungsdatum der Stadt Aarau läßt sich vielleicht näher bestimmen, wenn wir uns die politische Ge- schichte des Jahrzehnts zwischen 1245 und 1255 vergegen- wärtigen. Es waren Jahre leidenschaftlicher Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, zwischen Gibellinen und Guelfen auch in

unsern Landen. Der Kampf trennte namentlich in den späteren vierziger Jahren die im Aargau herrschenden Hochadelsgeschlechter, die päpstlich gesinnten Kiburger und Habsburg-Laufenburger und die dem Kaiser anhangenden Habsburger von der älteren Linie unter Führung des jungen Grafen Rudolf, des späteren Königs. Im Frühjahr 1248 nahm der ältere Graf Hartmann von Kiburg in führender Stellung am Feldzuge teil, durch den König Konrad, der Sohn des Hohenstaufenkaisers Friedrich II., im Elsaß besiegt wurde. Der jüngere Hartmann wirkte inzwischen zu Hause für die Sache der päpstlichen Partei. Gerade um jene Zeit könnte sich den Kiburgern der Gedanke einer Befestigung des Felskopfes über der Aar-Au durch eine neue Burg und eine Stadt aufgedrängt haben. Ihre Machtstellung, teils als Grundherren, teils als Kastvögte des Stifts Beromünster, erstreckte sich in unserer Gegend von Suhr über Aarau auf die andere Seite hinüber nach Kirchberg-Küttigen und an den Jurakamm. Das Gebiet jenseits der Aare gehörte aber auch schon zum Machtbereich des kaiserlich gesinnten Grafen Rudolf von Habsburg, der die Grafschaft des Frickgau und die Kastvogtei über das Stift Säkingen und dessen großen fricktalischen Besitz innehatte, zudem weiter unten im Aaretal, in der Umgegend von Brugg, über eine starke Stellung verfügte. Da mußte den Kiburgern Aarau als strategisch wichtiger Punkt zur Sicherung ihrer Herrschaft gegenüber einem so fähigen und gefährlichen Gegner, wie ihr Neffe und Vetter Rudolf von Habsburg es war, erscheinen. Mit guten Gründen darf darum die Vermutung ausgesprochen werden, die Aarauer Stadtgründung falle in die Zeit um 1248. Leider vernehmen wir erst viel später etwas von dem wohl schon damals auf der andern Aareseite zwischen Erlinsbach und Biberstein vorhandenen Grundbesitz der Habsburger, zu dem die Burg Biberstein gehörte. Vielleicht ist das Städtchen oder die Burg Biberstein gar als habsburgische Gegenfeste gegen das kiburgische Aarau entstanden oder dieses gegen jene.

Bis in die mittleren fünfziger Jahre hinein zogen sich dann noch die Kämpfe Graf Hartmanns des Jüngern von Kiburg gegen

den Grafen von Savoyen hin. Aber in diesen Kämpfen, die sich hauptsächlich im Gebiet um Bern abspielten, war doch die kiburgische Stellung in der Aarauer Gegend weniger gefährdet. Schließlich kam es gegen 1259 zu einer Annäherung zwischen dem jüngern Kiburger und dem Habsburger. Natürlich war bei der Stadtgründung von Aarau der militärische Beweggrund nicht der einzige; wirtschaftliche Überlegungen haben dabei nicht gefehlt. Aber die politische Lage um 1248 kann doch den Anstoß gegeben haben, den Plan zu verwirklichen. Ob nun die Aarauer Stadtgründung vor allem dem älteren oder dem jüngeren Grafen Hartmann zuzuschreiben ist, läßt sich kaum entscheiden. Man möchte annehmen, es habe eher die tatkräftigere Persönlichkeit des jüngeren Kiburgers dahinter gestanden, unter dessen alleinige Herrschaft ja durch die Hausteilung von 1250 auch der zur Lenzburg gehörende Besitz und damit der in Aarau gelegene kam. Doch war er um 1248 erst etwa zwanzig Jahre alt, so daß die Gründung unserer Stadt wohl das gemeinsame Werk der beiden Grafen war.

Die Kiburger waren erprobte Städtegründer. Sie hatten Dießhofen 1178 zur Stadt, Winterthur schon vor 1180 zum Marktort und später ebenfalls zur Stadt erhoben. In der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts folgten die Markt- oder Stadtgründungen Mellingen und Lenzburg, Zug und Frauenfeld. Von diesen Städten entstanden Winterthur und Zug sicher auf kiburgischem Eigengut. Daß dies in Mellingen und Lenzburg vermutlich nicht der Fall war, ist schon gesagt worden. Auch in Aarau verhielt es sich so. Rechtlich waren vor 1254 ja nicht die Kiburger Eigentümer des Stadtbodens, sondern das Haus Chalon-Meranien. Aber als den damit Belehnten stand den Kiburgern tatsächlich ein Verfügungsrecht darüber zu, das sich kaum vom Eigentumsrecht unterschied. Durch die fernen Obereigentümer unbehelligt, konnten die Gründer der Stadt aus dem faktisch kiburgischen Grundbesitz in Aarau den für die Anlage der Stadt geeigneten Platz auf dem die Aareniederung überragenden Felskopf in der erforderlichen Größe von etwa 15 Jucharten als

Stadtareal aussondern. Der bei der Gründung entworfene Plan teilte die innere Stadt durch ein Straßenkreuz in vier Häuserblöcke oder sogenannte Stöcke; eine der Straßen diente als Marktgasse. Um die vier Stöcke lief ein weiterer Straßenzug, dessen Außenseite die an die Stadtmauer angelehnten Häuser säumten. Diese Häuserreihe war an drei Stellen von den Stadttoren unterbrochen; auf der vierten Seite, im Westen, hatte man für die Kirche Platz ausgespart. Am Nordrande des Felskopfes wurde zweifellos im Zusammenhang mit der Stadtgründung der Turm Rore als Burg des Stadtherrn und Sitz seiner Amtleute in der Stadt gebaut. Die Fachleute sind heute, nach den bei der letzten Rathausrenovation durchgeführten archäologischen Untersuchungen, darüber einig, daß der Bau dieses Turmes in die Stadtgründungszeit zu setzen ist. Daß vom Turm wie von den andern Häusern der Altstadt der Hofstättenzins zu entrichten war, ist ein weiteres Indiz dafür, daß er nicht älter ist als die Stadt. Im übrigen behielt er seine bauliche und rechtliche Sonderstellung, bis er 1515 in den Besitz der Stadt überging und deren Rathaus wurde. Bald ging man an die Errichtung der Ringmauer und der Tore. An den durch den Plan vorgezeichneten Gassen, auf den zum voraus abgemessenen Hofstätten erhoben sich die Häuser der ersten Bürger, die sich auf Einladung des Stadtherrn aus der nähern und weitem Umgegend in der neuen Stadt niederließen. Selbstverständlich dauerte es manche Jahre, bis die Stadt als eine nach außen abschließbare Großburg stand und bis die innere Organisation zu einem gewissen Abschluß gekommen war. Bis zur einigermaßen vollständigen Überbauung des Stadtareals innerhalb der Mauern aber vergingen noch Jahrzehnte.

In einer Zürcher Urkunde vom Frühjahr 1256 finden wir die erste deutliche Spur davon, daß Aarau inzwischen eine Stadt geworden war. Die beiden Grafen Hartmann von Kiburg hatten dem Großmünster in Zürich die dortige Wasserkirche geschenkt, sich aber den Besitz des danebenstehenden Hottingerturms vorbehalten. Kirche und Turm waren bisher als kiburgische Lehen

den Rittern von Hottingen übertragen gewesen. Am 19. März 1256 verzichtete Ritter Burkart von Hottingen für sich und seinen minderjährigen Neffen Ulrich auf die Lehensrechte an der vergabten Kirche. Burkart und einige weitere Herren verbürgten sich dafür, daß Ulrich nach erlangter Volljährigkeit den Verzicht auf jene Rechte noch persönlich aussprechen werde. Sollte dies zu gegebener Zeit nicht geschehen, dann müßten die Bürgen sogenannte Giselschaft leisten, d. h. sich an einen in der Urkunde bestimmten Ort begeben und dort in einem Wirtshaus auf Kosten des Schuldners leben, bis dieser seinen Verpflichtungen nachkommen würde. Als Ort dieses «Einlagers» wurde üblicherweise, offenbar wegen der dort befindlichen Gasthöfe, eine Stadt bestimmt, so damals, im März 1256, für den Ritter von Hottingen und die zürcherischen Mitbürgen Zürich selbst; von den übrigen zwei Mitbürgen hatte der betagte Oheim des Hottingers, der Ritter Burkart von Trostberg, genannt Barhant, seine Giselchaftsverpflichtung in der für ihn vermutlich am nächsten gelegenen Stadt Mellingen (in castro Mellingen) zu erfüllen; sein Verwandter Ludwig von Liebegg hatte von seiner Burg nach Aarau herunterzukommen und hier (apud Arowo) Giselchaft zu leisten. Daß hier Aarau im Unterschied zu Mellingen nicht ausdrücklich als Stadt bezeichnet wird, ist durchaus kein Beweis gegen das Bestehen einer Stadt. Im kleinen Weiler Aarau hätte der Liebegger jedenfalls vergeblich nach einer Taverne gesucht. Vergleichsweise sei hier auf eine Urkunde von 1255 hingewiesen, die das zürcherische Affoltern am Albis betrifft und in welcher den in einem bestimmten Fall zur Leistung der Giselchaft verpflichteten Personen freigestellt wird, als Ort des Einlagers eine der ausdrücklich als Städte bezeichneten fünf Ortschaften Zürich, Luzern, Zug, Klingnau oder Meienberg zu wählen. Daß Graf Rudolf von Habsburg am 4. November 1259 in Aarau (apud Arowe) die Vergabung eines seiner Ministerialen an Beromünster bestätigte, ebenso Ludwig von Liebegg, ein kiburgischer Ministeriale, am 8. Februar 1263 hier eine Urkunde ausstellte und dann am 31. August 1265 wiederum Graf Rudolf von Habs-

burg in Aarau (ze Arow) einen Vergleich zwischen dem Stift Schönenwerd und Gerhard von Gösgen zustande brachte, wobei erneut Aarau als Ort des Einlagers bestimmt wurde, sind weitere deutliche Anzeichen dafür, daß Aarau unmittelbar vor und nach dem Aussterben der Kiburger nicht mehr ein unbedeutendes kleines Dorf, sondern bereits eine Stadt war. Allgemein ist zu sagen, daß die meisten Urkunden des XIII. Jahrhunderts entweder in Städten, auf Burgen oder in Klöstern und nur in seltenen Ausnahmefällen in einem Dorfe ausgestellt worden sind. Es dürfte schwer halten, aus dem XIII. Jahrhundert unter den rund 300 Dörfern des Aargaus auch nur ein einziges zu nennen, für das sich, wie für Aarau in den Jahren 1256 bis 1267, aus dem Zeitraum von knapp 12 Jahren annähernd ein halbes Dutzend Urkunden nachweisen lassen, in denen das betreffende Dorf als Ort des Einlagers, als Ausstellungs- oder sonst als Verhandlungsort erscheint.

Es ist gegen die kiburgische Stadtgründung Aaraus auch ins Feld geführt worden, daß von den uns überlieferten Urkunden der beiden letzten Kiburger keine in Aarau ausgestellt sei. Das ist, weil reiner Zufall, bedeutungslos. Wir besitzen vom jüngern Hartmann von Kiburg aus seinen letzten 16 Lebensjahren, von 1248 bis 1263, rund 45 Urkunden, von denen etwa ein Dutzend den Ausstellungsort nicht nennt; es bleiben somit zur Bestimmung seiner Aufenthaltsorte rund 32 Urkunden. Gleichmäßig auf die 16 Jahre verteilt, würden auf jedes Jahr 2 Urkunden entfallen, so daß wir sagen müßten, pro Jahr sei uns durchschnittlich von 2 Tagen der Aufenthalt des Grafen bekannt, von den übrigen 363 Tagen aber nicht. In Wirklichkeit gibt es in dieser kiburgischen Urkundenliste Lücken bis zu über 2 Jahren. Da darf man kaum behaupten, die Nichtnennung Aaraus als Ausstellungsort sei ein Beweis dafür, daß die Kiburger sich nie in Aarau aufgehalten und darum auch die Stadt nicht gegründet haben. Die große Mehrzahl der Kiburger Urkunden ist übrigens auf Burgen ausgestellt, davon immerhin deren drei aus den Jahren 1259, 1261 und 1262 auf der von Aarau nicht so weit abgelegenen Burg

Kasteln im Schenkenbergertal. Ebenso wenig ist aber der Einwand stichhaltig, Aarau sei erst 1270, im siebten Jahre nach dem Tode Graf Hartmanns des Jüngern, ausdrücklich als Stadt bezeugt und könne darum keine Kiburgergründung sein. Mit diesem Einwand könnte auch Herzog Berchtold V. von Zähringen um den Ruhm, der Gründer Berns zu sein, gebracht werden, ruhte er doch zur Zeit der ersten urkundlichen Nennung Berns als Stadt seit rund drei Jahren im Grabe.

Die Urkunde von 1267

Aaraus Stadtherr, Graf Hartmann der Jüngere von Kiburg, schied am 3. September 1263 im Alter von wenig mehr als 35 Jahren unerwartet aus dem Leben. Hartmann hatte selbst noch seinen Vetter Rudolf von Habsburg zum Schirmer seiner Gattin Elisabeth von Chalon und ihres Töchterchens Anna bestellt. Gesetzlicher Vormund wurde der junge Graf Hugo von Werdenberg, ein Schwestersohn des Verstorbenen. Am 27. November 1264 erlosch auch das Leben des kinderlosen ältern Grafen Hartmann und mit ihm der Mannesstamm der Kiburger. Onkel und Neffe fanden im Kloster Wettingen ihr gemeinsames Grab. Als Schwestersohn Hartmanns des Ältern war Rudolf von Habsburg dessen nächster Erbe und nahm nun rasch in Besitz, was ihm zukam, darüber hinaus aber auch einiges, was ihm nicht gehörte. So mischte er, wie sein Biograph Oswald Redlich sagt, «Recht mit Unrecht, berechnete Besitznahme mit gewalttätiger Annexion». Gegenüber der Erbschaft des jüngern Kiburgers war die Stellung Rudolfs eine andere. Das Recht der Anna von Kiburg auf das Erbe ihres Vaters war unbestritten, und Rudolf hatte als Mitvormund des Erbtöchterchens über dessen Rechte zu wachen.

Als Schirmer und Vormund der Anna von Kiburg verkaufte Rudolf von Habsburg, unter Beizug seiner beiden Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg-Laufenburg und im Beisein einer Anzahl kiburgischer Ministerialen, da die verschuldete

Herrschaft Kiburg dringend Geld benötigte, am 25. Januar 1267 in Aarau um die beträchtliche Summe von 58 Mark Silbers den Bürgern von Aarau (civibus de Arowe) bestimmte im Felde von Aarau gelegene Äcker (quosdam agros sitos in campo Arowe), von welchen jährlich 37½ Mütt Kernen entrichtet wurden. Rudolf übernahm mit seinen Vettern gegenüber den Aarauern die Verpflichtung, das Mündel nach erlangter Volljährigkeit oder, falls Anna vorher sterben würde, ihre Erben zur Genehmigung des Verkaufes anzuhalten. Nach dem klaren Wortlaut der Urkunde ging damals das Eigentumsrecht am erwähnten Ackerland mit dem Recht, fortan selbst den Kernenzins von den Bebauern dieses Landes zu beziehen, auf die Aarauern über. Die Stadt hat denn auch die Urkunde, an der noch heute die Siegel der drei Habsburger hängen, als wertvollen Besitztitel durch alle Jahrhunderte mit Sorgfalt in ihrem Archiv, dessen ältestes Dokument sie ist, verwahrt. Der Historiker hat selbst einem in seinen Mitteln nicht immer wählerischen Realpolitiker wie Rudolf von Habsburg gegenüber kein Recht, ohne jeden Anhaltspunkt den Verdacht auszusprechen, er habe die Aarauern um das von ihnen redlich erkaufte Land und seinen Zinsertrag betrogen, dann auf diesem Land die Stadt Aarau gebaut und dabei den bisherigen Kernenzins, der seit 1267 der Stadt gehörte, in den nun ihm, dem Stadtherrn, in Geld zu entrichtenden Hofstättenzins verwandelt. Wenn Rudolf sich den Boden für die Gründung der angeblich noch nicht bestehenden Stadt Aarau hätte erwerben wollen, dann wäre es für ihn ein leichtes gewesen, das künftige Stadtareal den kiburgischen Erben einfach selbst abzukaufen. Wenn immer möglich errichtete ja ein Stadtgründer seine Stadt auf eigenem Boden oder wenigstens auf Land, das er als Lehen innehatte. Besaß er den Boden nicht oder erst zum Teil, dann suchte er ihn in manchmal zähen Verhandlungen und um teuren Preis zu erwerben, so etwa die Freiherren von Klingen 1239/41 in Klingnau vom Kloster St. Blasien. Ein Stadtgründer hatte alles Interesse daran, den Platz, der ihm aus strategischen und wirtschaftlichen Erwägungen für seine Gründung geeignet erschien, in der Hand

zu behalten. Er stellte allerdings den Leuten, die sich in seiner Stadt ansiedeln wollten, das Bauland zur Verfügung, aber nicht zu freiem Eigentum, sondern nur gewissermaßen im «Baurecht» und gegen Entrichtung des genau fixierten Hofstättenzinses an ihn.

In Wirklichkeit bestand die Stadt Aarau 1267 schon seit Jahren. Gerade die Urkunde von 1267 ist wiederum ein Beweis dafür; denn in der Urkundensprache des XIII. Jahrhunderts sind die «cives» nichts anderes als Stadtbürger. Nur die Aarauer Stadtbürgerschaft, nicht aber ein Grüpplein wahrscheinlich höriger Bebauer des kiburgischen Grundbesitzes in Aarau, konnte jedenfalls die beträchtliche Geldsumme von 58 Mark Silbers aufbringen, um der Herrschaft Kiburg Land abzukaufen. Von entscheidender Bedeutung für das richtige Verständnis jener Urkunde ist sodann die Beantwortung der Frage nach der ungefähren Größe des verkauften Ackerlandes. Diese Frage können wir nur dann richtig beantworten, wenn wir die $37\frac{1}{2}$ Kernenmütt als das auffassen, was sie in Wirklichkeit sind, nämlich der Bodenzins, den die Lehensleute, die Bebauer des veräußerten Ackerlandes, den bisherigen Eigentümern, der Herrschaft Kiburg, entrichtet hatten. Man kann nicht aus Hunderten von Verkaufs- oder Schenkungsurkunden, in denen eindeutig von Zinsen die Rede ist, diese eine Aarauer Urkunde von 1267 herausgreifen und erklären, hier handle es sich nun ausnahmsweise nicht um einen Zins, sondern um den durchschnittlichen jährlichen Gesamtertrag jenes Ackerlandes. Schon die Bruchzahl spricht gegen diese Deutung. Genau wie die 60 Kernenmütt des Kiburger Urbars sind auch die $37\frac{1}{2}$ Mütt als Zins aufzufassen, und wir können unbedenklich annehmen, die $37\frac{1}{2}$ Mütt seien ein Teil der 60 Mütt gewesen und daher das 1267 verkaufte Ackerland auch ein Teil des durch die Zinsangabe des Kiburger Urbars bezeugten Grundbesitzes dieser Grafen in der Aarauer Gegend. In welcher Größenordnung wir uns diesen etwa vorzustellen haben, wurde bereits gesagt. Selbst wenn wir für den ursprünglichen Grundbesitz das Minimum von rund 150 Jucharten

einsetzen würden, kämen wir für das 1267 verkaufte Land immer noch auf gegen 100 Jucharten. Das Altstadtareal von Aarau umfaßte aber rund 15 Jucharten! Schon darum kann es sich beim Verkauf von 1267 – auch von der Tatsache, daß die Stadt schon stand, abgesehen – niemals um das Stadtareal gehandelt haben. Und würde man sich jene rund 15 Jucharten mit den $37\frac{1}{2}$ Kernenmütt Bodenzins belastet vorstellen, so ergäbe das eine Belastung, die annähernd das Zehnfache der für das XVII. Jahrhundert errechneten durchschnittlichen Bodenzinsbelastung von gutem Ackerboden ausmachen würde. Dabei dürfte die Belastung im XIII. Jahrhundert eher noch geringer gewesen sein als im XVII. Zudem war das zur Hauptsache ja auf einem Felskopf gelegene Stadtareal kaum besonders fruchtbarer Ackerboden.

Mit guten Gründen halte ich deshalb daran fest, daß es auf keinen Fall das Stadtareal gewesen ist, welches Rudolf von Habsburg 1267 namens der kiburgischen Herrschaft den Aarauern verkauft hat, sondern Land im Weichbild der schon existierenden Stadt, eben «in campo Arowe», im Felde von Aarau. Dieses Ackerland dürfte, wie nach dem Verhältnis der $37\frac{1}{2}$ zu den 60 Mütt zu vermuten ist, nicht viel weniger als zwei Drittel des ursprünglichen Grundbesitzes der Kiburger in Aarau umfaßt haben, aus welchem bereits etwa zwei Jahrzehnte vorher von den Grafen das kleine Areal für die Stadtgründung ausgesondert worden sein muß. Wozu hat aber die Bürgerschaft das Land gekauft? Wie die Bürger anderer mittelalterlicher Städte trieben auch die Aarauer neben ihrem Gewerbe noch etwas Landwirtschaft. Die Stadt hatte daher ein Interesse daran, selbst Land zur Verfügung zu haben, das sie als Äcker, Gärten und Bünthen gegen Zins an ihre einzelnen Bürger verleihen konnte. Das war sicherlich der Hauptgrund für den Kauf von 1267, der dem Weitblick der damaligen Bürgerschaft kein schlechtes Zeugnis ausstellt. Es wäre allerdings ein sinnloses Unterfangen, nun in den städtischen Quellen des XV. oder noch späterer Jahrhunderte nach den $37\frac{1}{2}$ Kernenmütt vom angekauften Land fahnden zu wollen;

denn die Erwerbung des Eigentumsrechtes gab der Stadt doch die Möglichkeit, mit diesem Ackerland zu machen, was sie wollte, es namentlich in kleineren Parzellen auszuleihen und den Zins dafür neu festzusetzen. Es besteht für mich kein Zweifel, daß der Acker-, Garten- und Buntlandbesitz um die Stadt herum, aus welchem ihr nach den mit dem Jahre 1439 einsetzenden Stadtrechnungen jährlich beträchtliche Natural- und Geldzinsen zufließen, vor allem auf jenen Kauf von 1267 zurückgeht. Wir dürfen übrigens nie außer acht lassen, daß Urkunden von allfälligen andern Käufen oder auch Verkäufen der Stadt aus jenen Jahrzehnten verlorengegangen sein können. So haben wir bloß durch eine inhaltlich unklare Notiz im Habsburger Pfandrodel von 1281, der selbst nur in einer fehlerhaften, späteren Abschrift überliefert ist, Kunde davon, daß die Bürger von Aarau von König Rudolf, also nach 1273, 50 Stuck Zins gekauft haben; wir wissen aber nicht, ob in Aarau oder anderswo.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Stadt einen Teil des 1267 an sich gebrachten Landes als Allmend, als Weideland, das einzig ihrer Bürgerschaft, mit Ausschluß der Nachbarn von Suhr, Buchs und Rohr, zur Verfügung stand, verwendet hat. Vermutlich war es schon die eigene städtische Allmend, an der die Bürger 1270 dem eben gegründeten Frauenkloster in der Halde Nutzungsrechte zubilligten. Von der Allmend ist dann ausdrücklich in jener Urkunde vom 1. April 1334 die Rede, die uns berichtet, daß Schultheiß, Rat und Bürger von Aarau einigen Mitbürgern um 260 Pfund Pfennige einen Teil des Feldes in der Au, oben beim Schlöbli und zuunterst in der Telli, das teilweise mit Holz bestanden gewesen und nun von der Stadt abgeholzt worden war, verkauft hätten. Der Erlös wurde teils zur Bestreitung der Kosten der Verstärkung des Widerlagers der Aarebrücke verwendet, teils zum Ankauf andern Landes in der Au, das man von denen, die es als Eigen besaßen, zu einer Allmend erwarb. Damals wurde also wohl von dem 1267 gekauften Land veräußert und anderes dafür wieder angekauft. Eigenen Wald hat die Stadt erst zu Beginn des XVI. Jahrhunderts an sich gebracht. Das

Nutzungsrecht an den benachbarten Waldungen und der Allmend stand natürlich schon den Bauern im vor-städtischen Aarau ebenso zu wie der Bevölkerung von Suhr, Buchs und Rohr, die mit Aarau in der alten Pfarrei Suhr vereinigt war. Dasselbe Recht wird dann den Bürgern der Stadt zuerkannt worden sein. Auch ihr Gründer mag, wie sein Vorfahre Graf Hartmann III. von Kiburg 1178 gegenüber den Bürgern seiner neuen Stadt Dießenhofen, erklärt haben, er gewähre seinen Bürgern von Aarau Anteil an Weiden, Wasserläufen und Wäldern, und wenn sie aus seinen Wäldern für ihre Bauten etwas benötigten, dann sollten sie ihn oder den Schultheißen darum bitten.

Die Klostergründung in der Halde – Aarau wird habsburgisch

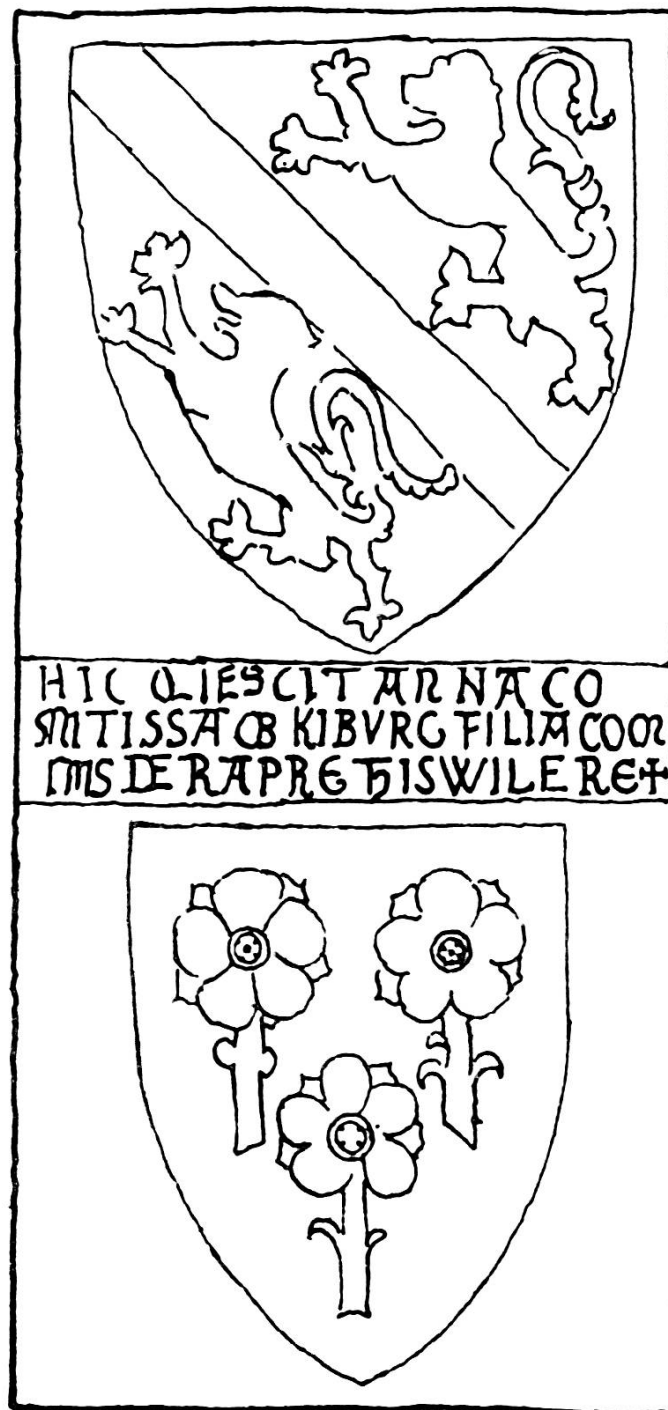
Daß die «cives de Arowe» von 1267 nicht nur Stadtbürger, sondern als solche auch bereits organisiert gewesen sind, können wir im Hinblick auf die für unsere älteste Stadtgeschichte kostbaren Urkunden über die Gründung des Frauenklosters in der Halde im Jahre 1270 mit Bestimmtheit annehmen. Am 26. Februar 1270, dem Aschermittwoch, versammelten sich in Aarau auf dem Platze, wo das Frauenkloster erstehen sollte, der Schultheiß Rudolf, die acht Ratsherren und zahlreiche Bürger, um im Namen der Gesamtgemeinde von Aarau (*universitas civium in Arow*) den von Schänis genannten Schwestern ein der Stadt gehörendes Grundstück zwischen der Stadtmauer und der Aare (*aream communitatis nostre sitam inter murum castelli nostri memorati et fluvium Ararim*) zum Bau eines Klosters zu schenken. Zum Zeugnis der Übergabe stellten sie den Schwestern die heute noch erhaltene Urkunde aus, in der die Namen des Schultheißen, der acht Stadträte und elf weiterer Bürger aufgeführt sind, und bekräftigten sie mit dem Stadtsiegel. Am selben Tage wurde von der Stadt noch eine förmliche Verzichturkunde in bezug auf das geschenkte Grundstück, das vermutlich ein Teil des 1267 erworbenen Landes war, ausgestellt. Am 25. März 1270 nahmen Schultheiß, Rat und Bürgerschaft die Schwestern von

Schänis in ihren Schutz, gewährten ihnen Wasser und Wege, Straßen und Pfade, Furten und Mühlen, Wunn und Weide, Allmende, Stadt- und Marktrecht wie andern Bürgern und befreiten sie von jeglicher Steuer und allen sonst den Bürgern obliegenden Beschwerden. Eine Urkunde vom 21. Oktober 1270, die den Eintritt der Adelheid Gürtler, einer Schwester des Aarauer Rats Herrn Heinrich Gürtler, ins Frauenkloster regelte, nennt außer den Stadtmauern auch ein Stadttor. Eine weitere Urkunde von 1274, die die Aarauer Klosterfrau Adelheid Stieber betrifft, bezeichnet Aarau wiederum als Stadt, als «oppidum», ein Ausdruck, der genau dasselbe besagt wie das «castellum» der Urkunden von 1270. Wenn in einer andern Urkunde vom 1. Oktober 1270 als Ort des Einlagers für Ludwig von Liebegg wiederum Aarau bestimmt wird und dieses dabei «villa» genannt wird, dann ist auch diese Stelle ohne Zweifel auf die Stadt, nicht auf das bisherige Dorf Aarau zu beziehen, weil Stadt auch bei uns im deutschen Sprachgebiet in lateinischen Urkunden nicht selten mit «villa» übersetzt wird. In Urkunden der Jahre 1271 und 1272 werden einzelne «burgenses», Stadtbürger von Aarau, genannt.

In dieser schönen Urkundengruppe zur Gründungsgeschichte unseres Frauenklosters steht also Aarau als fertige Stadt vor uns mit Schultheiß, Rat und Bürgerschaft, mit eigenem Siegel, mit Mauern und Toren und mit dem Markt. Die in diesen Urkunden als Zeugen auftretenden Bürger stammten, soweit wir aus den Namen schließen können, aus der nähern wie weitem Umgegend, aus Entfelden, Lenzburg, Wikon, Altbüron, Schongau, selbst aus Basel und Zürich. Diese Stadt konnte unmöglich in nur drei Jahren aus dem Nichts zu dem geworden sein, als was sie 1270 in Erscheinung tritt. Wenn der Aarauer Schultheiß Rudolf in der erwähnten Urkunde vom 21. Oktober 1270 eine Fertigung an das Frauenkloster «nach dem Recht und der Gewohnheit unserer Stadt Aarau an Stelle der Herrschaft, in deren Namen ich amte» (*secundum ius et consuetudinem nostri castelli in Arowa loco domini, cuius vicem gero in terra*) vornahm, dann ergibt sich auch daraus, daß die Stadt nicht erst seit 1267 entstanden sein

Hugo Comes de Werdenberc, vniuersis xpi fidelibus salutem in
 dno. Licet psonaliter pauca bona ad honore dei et ecclesie fa-
 ciamus etiam intendimus xpi fidelibus et deuotis personis benivolentium
 impartiri. Quia nauis omnes et singuli quod transierunt so-
 rorum de gehennis in artem suam iuxta artem in flumine et
 muris Castellum pferant de nostra cuncta et libera voluntate
 pcessit et pferant ad nos tunc iuris tunc pducit pferant
 etc. sicut bone memorie Illustris Comes Geringus ju-
 nioris de Kiburc nri quondam duntaxat cuius tunc iure
 pferant existimus pferant duntaxat / voluntate pferant / as-
 sentimus pferant et facere pferant etc. pferant impendendo
 In hac enim memorie pferant nri ius in bonis suis et delectari
 sed nos melius duntaxat qd alius duntaxat / et Castellum pferant
 ad pferant ex facillime pferant pferant / et cuncta pferant
 Quia et et pferant habent curandis pferant edificacione et habitacione
 in artem memorie duntaxat et pferant eorum duntaxat et ab
 omni que censuris et pferant libertatem pferant et immunitatem. Re-
 nunciemus pferant bonis actibus et impetitionibus / siqua de iure canonico
 aut civilis seu pferant pferant / non aut pferant
 pferant nri postea vllatenus pferant in pferant in artem pferant
 In cuius rei testimonium et pferant pferant pferant lincas andas
 scribas pferant sigillo nri munimine roboratas. Dat. in Castello
 Wirpense Anno dñi 1270. Indit. xiiij.

Urkunde Graf Hugos von Werdenberg, mit welcher er im Jahre 1270 die Stiftung
 des Frauenklosters in der Halde guthieß. In der zehnten Zeile von unten stellt der
 Graf fest, daß sein Mündel Anna von Kiburg die Stadt Aarau als Erbin ihres Vaters,
 Graf Hartmanns des Jüngern von Kiburg, besitze. (Urkunde Nr. 8 des Stadtarchivs
 Aarau.)



Grabstein der Anna von Rapperswil († 1253), der ersten Gattin Graf Hartmanns des Jüngern von Kiburg, im Kapitelssaal zu Wettingen. Nach einer 1843 vom Zürcher Zeichner Ludwig Schultheß erstellten Skizze des seitdem verschwundenen Monumentes (Anzeiger für schweizerische Alterskunde IV, 1880–1883, Tafel XVI).

kann. Schon vor 1270 besaß Aarau sehr wahrscheinlich auch eine Pfarrkirche, die als Tochterkirche von Suhr 1275 erstmals genannt wird. Die Bürgerschaft hätte sich nämlich kaum um die Gründung eines Klosters bemüht, bevor in der Stadt eine Pfarrkirche stand, auf welche ohnehin auch die Schwestern noch längere Zeit angewiesen waren, da das Kloster erst im XIV. Jahrhundert eine eigene Kapelle erhielt. Es ist anzunehmen, daß Aarau bald nach der Stadtgründung auch eine Aarebrücke erhalten hat, die eine vermutlich vorher bestehende Fähre ablöste und nun den Verkehr zwischen den nahen Juraübergängen Staffelegg, Benkerjoch und Schafmatt und den Gebieten südlich der Aare erleichterte. Erstmals genannt wird die Brücke im Jahre 1331.

Wer hatte 1270 *de iure* die Stadtherrschaft von Aarau inne? Sicher nicht Rudolf von Habsburg, sondern die kiburgische Erbgemeinschaft, Anna von Kiburg und ihre Mutter, Elisabeth von Kiburg-Chalon. Freilich stand der Habsburger als mächtigster Mann unter den Vormündern der kleinen Anna beherrschend im Hintergrund, wachsam den günstigen Augenblick erspähend, der es ihm ermöglichen würde, das begehrte lenzburgisch-kiburgische Erbe im Aargau und in der innern Schweiz an sich zu bringen. Noch 1270 sehen wir aber die Vertreter der Herrschaft Kiburg in Angelegenheiten unserer Gegend handeln. Mit dem «dominium» in der vorhin angeführten Urkunde von 1270 kann nur die den kiburgischen Erben zustehende Stadtherrschaft gemeint sein. Am 15. Juli 1270 hieß die Gräfinwitwe Elisabeth von Kiburg auf Schloß Trachselwald die Stiftung des Aarauer Frauenklosters gut und verzichtete auf alle ihre Rechte an der dem Kloster von den Aarauer Bürgern geschenkten Hofstätte. Im selben Jahre erklärte auf der Burg Greifensee auch Graf Hugo von Werdenberg, der Vetter und nächstverwandte Vormund der Anna von Kiburg, in deren Namen seine Einwilligung und gewährte dem neuen Kloster Steuerfreiheit. Letzteres konnte er aber nur als Vertreter der Stadtherrschaft tun. Durch seinen Erlaß würden, wie in der Urkunde gesagt wird, die

Besitzrechte Annas ja nicht verschlechtert, sondern verbessert, weil der Gottesdienst vermehrt und die vorgenannte Stadt, welche ihr, der Anna, durch Erbschaft vom Vater her gehöre, geehrt und auf sicherste Weise befestigt werde (*quia cultus divinus augetur et castellum prefatum ad ipsam [scil. Annam de Kiburg] ex successione paterna pertinens honoratur et certissime communitur*). Mit «castellum» kann nach dem Wortlaut nur die Stadt Aarau gemeint sein, weil es zu Beginn der Urkunde heißt, das neue Frauenkloster liege zwischen der Aare und der Mauer dieses «castellum» Aarau (*inter fluvium et murum castelli prefati*), also an der Stadtmauer; denn das Kloster befand sich von Anfang an am spätern Standort und nie in unmittelbarer Nachbarschaft des Turms Rore oder des Schlößlis, die man natürlich auch als «castella» bezeichnen könnte.

Von seiner Stadt Brugg aus bestätigte im Juni 1271 auch Rudolf von Habsburg die Gründung des Frauenklosters, soweit er dafür zuständig zu sein glaubte (*quantum ad nos pertinet*); er nahm das Kloster und dessen Besitz in seinen Schutz und verbot den Leuten seines, d. h. des habsburgischen «dominium», das Kloster zu belästigen. Er erscheint in dieser Urkunde durchaus nicht als Stadtherr von Aarau, sondern sicherte dem Kloster vor allem als Graf im Aargau und im Frickgau und als Herr der Aarau benachbarten habsburgischen Gebiete seinen Schutz zu. Stadtherr wurde Rudolf erst 1273, nicht lange vor seiner Erhebung zum deutschen König, als er sich von der Erbtochter Anna von Kiburg und ihrem nunmehrigen Gatten Eberhard von Habsburg-Laufenburg für die Kosten der Vormundschaft hauptsächlich durch Abtretung der kiburgischen Rechte und Besitzungen in Lenzburg, Villmergen, Suhr, Aarau, Melligen und weitem Orten des Aargaus und der innern Schweiz entschädigen ließ. Zehn Jahre nach dem Übergang der Stadtherrschaft an ihn, am 4. März 1283, erteilte König Rudolf von Habsburg von Luzern aus der Stadt Aarau das erste geschriebene Stadtrecht. Sogar noch in diesem Stadtrecht ist die Rede von Lehen, welche die Bürger von Aarau einst von der Herrschaft

Kiburg, d.h. von der ehemaligen Stadtherrschaft, erhalten hatten.

Von der Ausübung der Stadtherrschaft über Aarau vor 1273 oder gar einer Stadtgründung durch Rudolf von Habsburg findet sich also in den Urkunden nicht die leiseste Spur. Über ein Dutzend Urkunden enthalten dagegen, von 1256 an, unzweideutige Hinweise auf den Stadtcharakter Aaraus, Hinweise, die vorerst, jeder einzeln für sich genommen, noch kein zwingender Beweis sein mögen, die aber doch alle in dieselbe Richtung weisen und mit den eindeutigen Urkunden von 1267 und 1270 entschieden für die Gründung der Stadt Aarau durch die Grafen von Kiburg sprechen.

Noch etwas von den Hofstättenzinsen

Die Grafen von Kiburg bezogen, wie uns ihr Urbar berichtet, sowohl in den von ihnen selbst gegründeten Städten Winterthur, Mellingen und Lenzburg wie in dem aus der Erbschaft der Zähringer an sie gekommenen Thun Hofstättenzinse. Als sie einige Zeit nach der Niederschrift jenes Urbars die Stadt Aarau gründeten, haben sie ohne Zweifel auch hier den Umfang der einzelnen Haushofstätten (areae) abgegrenzt und den Zins festgesetzt, den die künftigen Inhaber der Hofstätten und Besitzer der von ihnen darauf zu erbauenden Häuser jährlich der Stadtherrschaft bezahlen mußten. In Aarau weisen die Häuserblöcke, bedingt durch den Stadtgrundriß, eine gewisse Unregelmäßigkeit auf. Es dürften daher von Anfang an in der Größe der einzelnen Hofstätten Unterschiede bestanden haben. In der Zähringerstadt Bern war die Normalhofstatt 100 Fuß lang und 60 Fuß breit, maß also rund 30×18 m, wobei die Hofstätten mit der Längsseite an die Straße stießen. Sie wurden meist in Viertel, Fünftel, Sechstel oder noch kleinere Teile zerlegt, so daß auf einer Normalhofstatt gewöhnlich mehrere Häuser nebeneinander standen. Der Zins von der ganzen Hofstatt betrug in Bern 1 Schilling. In Lenzburg scheinen die Hofstätten in der Tiefe 60 Fuß oder 18 m,

in der Breite, an der Straßenseite, 40 Fuß oder 12 m, in Mellingen, bei wechselnder Tiefe, an der Straßenseite etwa 20 Fuß oder 6 m gemessen zu haben. Der Zins für eine Hofstatt wird in Lenzburg mit 6 Pfennigen oder Hallern, in Mellingen mit 1 Schilling (= 12 Pfennigen) angegeben.

Sowohl in Lenzburg und Mellingen wie in Aarau erfuhren die ursprünglichen Hofstätten meist ebenfalls Teilungen, so daß die in den Aarauer Hofstättenzinsrödeln von 1484 an verzeichneten Zinsbeträge von unterschiedlicher Höhe sind; sie bewegen sich zur Hauptsache zwischen 1 Haller und 2 Schillingen und gehen nur vereinzelt darüber hinaus. Am häufigsten kommt für Wohnhäuser in der Stadt ein Zins von 6 Haller (= $\frac{1}{2}$ Schilling) vor, ziemlich häufig auch der Einschilling-Zins. Jenem entsprachen, wie es scheint, vielfach Häuser mit einer Straßenfront von rund 20 Fuß, diesem Häuser mit ungefähr doppelt so breiter Straßenfront. Hofstätten von etwa 40 Fuß Straßenbreite und 60 Fuß Tiefe, belastet mit einem Zins von 1 Schilling, waren vielleicht auch in Aarau die ursprünglichen Normalhofstätten, wenigstens der Innerstadt. Von den bescheideneren Häusern in der Halde entrichteten 1484 deren 13 einen Hofstättenzins von nur je 2 Hallern; von 6 Gebäuden wurden je 4, von 2 je 6 Haller und von einer einzelnen, jedenfalls nicht überbauten Hofstatt 1 Schilling bezahlt. Liegenschaften, die das Maß einer normalen Hofstatt überschritten, schuldeten natürlich einen entsprechend höheren Hofstättenzins, so die Pfarrkirche 7 Schillinge weniger 1 Haller und das einst an der Stelle der heutigen Postfiliale stehende Kaufhaus, welches, nachweisbar seit 1484, bis zum Kauf und Umbau des Turms Rore durch die Stadt auch als Rathaus diente, 2 Schillinge. Die vornehme Familie Trüllerey hatte 1484 von ihrem Sitz neben der damaligen Frühmesserei, an deren Stelle jetzt das altkatholische Pfarrhaus steht, 2 Schillinge 2 Haller zu geben. Dieser Sitz der Trüllerey war nichts anderes als der Turm Rore, die alte Burg in der Stadt. Im Zinsrodel von 1513 wird an derselben Stelle und mit dem gleichen Zins «der fry durn» aufgeführt, dann, nachdem die Stadt 1515 den «freien

Turm» den Trüllerey abgekauft, erstmals im Rodel von 1536 «das rathus», endlich im Rodel von 1603 noch genauer «das rhadthus mit synen begriffen, Rore genandt». Der Turm Rore hat also im Mittelalter wohl Steuerfreiheit genossen, zahlte aber wie die andern Häuser der Altstadt den Hofstättenzins.

Mit der Stadt Aarau müssen 1273 auch die von der Bürgerschaft bisher der kiburgischen Stadtherrschaft entrichteten Hofstättenzinse an das Haus Habsburg übergegangen sein. Sie erlitten schon bald das Schicksal vieler anderer habsburgischer Einkünfte, nämlich verpfändet zu werden. Aus einer unklaren Angabe des wie gesagt fehlerhaft überlieferten Habsburger Pfandrodel von 1281 geht wohl hervor, daß ein Teil der Aarauer Hofstättenzinse damals bereits verpfändet, ein Teil aber noch im Besitz der Habsburger war. In der gleichen Notiz ist auch festgehalten, daß die 1281 verstorbene Königin Anna, die erste Gattin König Rudolfs, angeordnet habe, einer «swester Gerin» bis zu ihrem Tode aus den Aarauer Hofstättenzinsen jährlich den Betrag von 3 Pfund zu überweisen. Eine Urkunde von 1270 nennt die Tochter Gertrud des Aarauer Ratsherrn Heinrich Gürtler, eine andere von 1274 die Tochter Gertrud seines Ratskollegen Ulrich Stieber, und von beiden Töchtern wird in der betreffenden Urkunde gesagt, sie würden allenfalls später ins Aarauer Frauenkloster eintreten. Ob sie es dann tatsächlich getan haben, wissen wir nicht. So bleibt die Schwester Geri (Gertrud), die in jener Notiz nicht einmal ausdrücklich als Aarauer Klosterfrau bezeichnet wird, für uns eine Unbekannte. Nach dem Wortlaut der Notiz haben wir anzunehmen, daß die 3 Pfund nach dem Ableben der Schwester Geri – wir kennen auch ihr Todesdatum nicht – wieder in die Hand der habsburgischen Stadtherren zurückgekehrt und nicht etwa in den Besitz des Frauenklosters gekommen sind. Es fehlt überdies in dieser aus zwei Zeilen bestehenden Notiz jeder Anhaltspunkt, der uns die Möglichkeit gäbe, den der Schwester Geri überwiesenen Teil der Aarauer Hofstättenzinse gewissermaßen auf seine Zusammensetzung hin zu sezieren, auf bestimmte Teilgebiete der Stadt (Klosterareal,

Vorstadt, Aumatten, zwischen den Toren) zu lokalisieren und der guten Klosterfrau in der Halde ein Kontrollrecht über alle diese Gebiete als über ihr angebliches Pfandareal zuzuschreiben. Viel näher liegt doch wohl die Annahme, der Schultheiß von Aarau habe als Amtmann der Stadtherrschaft, wie vermutlich bisher, auch weiterhin die Hofstättenzinse in der ganzen Stadt eingezogen und aus dem Gesamtertragnis jeweilen der Schwester Geri einfach ihre 3 Pfund ins Kloster überbringen lassen. Die Habsburger waren ja schließlich daran interessiert, die Kontrolle über den Bezug der Aarauer Hofstättenzinse nicht zu verlieren, auch und gerade wenn sie dieselben teilweise und vorübergehend weggegeben hatten.

Am 15. Januar 1288 weilte Herzog Rudolf von Oesterreich, der Sohn des Königs, in Aarau und erließ den Klosterfrauen in der Halde zum Seelenheil seiner verstorbenen Mutter, der Königin Anna, für die Zukunft den Jahreszins von 9½ Schillingen, den sie bisher der Herrschaft von ihren Gärten, Häusern und Hofstätten (*de ortis suis, domibus et areis*) entrichtet hatten. Es handelte sich dabei wohl nicht um das Klosterareal selbst, sondern eher um sonstigen Besitz des Klosters innerhalb und vielleicht auch außerhalb der Stadt. Das Klosterareal war dem Kloster, wie wir sahen, 1270 von der Stadt geschenkt worden, und die Gräfinwitwe Elisabeth von Kiburg hatte sich aller ihrer Rechte an der dem Kloster geschenkten Hofstätte entzogen, so daß wir vermuten dürfen, das Kloster habe vom Areal, auf dem es erbaut worden war, von Anfang an keinen Hofstättenzins bezahlt. Das Areal befand sich ja auch außerhalb der damaligen Stadt.

Als um 1306 Rechte und Einkünfte der Herrschaft Oesterreich im großen Habsburger Urbar aufgezeichnet wurden, schrieb man über Aarau, in das heutige Deutsch übersetzt, ins Urbar: «Bei der Stadt zu Aarau, die der Herrschaft eigen ist, liegen Äcker, die auch der Herrschaft eigen sind; sie gelten zu Zins jährlich 10 Mütt Kernen. Da liegt auch eine Schuppe zu Gontrein, Grunders Äcker heißen, die zur Zeit nichts zinst, aber

einst, als sie bebaut wurde, 1 Mütt Kernen galt. Da liegen auch Hofstätten, Gärten und Äcker zu Gonrein und zu Walpach, die zu Zins 10 Pfund Pfennige gelten.» Im Jahre 1394 ließ Oesterreich über diese Einkünfte in Aarau selbst eidlich bekräftigte Kundschaft aufnehmen, die ergab, daß die Herrschaft hier Hofstättenzinse, Acker- und Gartenzinse besaß, die man der Herrschaft Zinse nannte und die 10 Pfund Stebler und 10 Mütt Kernen einbrachten, jedoch dem Aarauer Schultheißen verpfändet waren. Das Habsburger Urbar von 1306 nennt uns erstmals das Gesamterträgnis der herrschaftlichen Hofstätten-, Acker- und Gartenzinsen in Aarau: 10 Pfund Pfennige oder Stebler und 10 Mütt Kernen. Die Zinse von den Hofstätten und den darauf stehenden Häusern in der Stadt wurden ausschließlich in Geld, die Zinse von den der Herrschaft gehörenden Äckern und Gärten um die Stadt herum teils in Geld, teils in Kernen entrichtet. Festzuhalten ist hier vor allem, daß der Ertrag der Hofstättenzinse sich nach 1306 nicht mehr erhöhte. Daraus schließen wir, daß die Hofstättenzinse aus der Vorstadt in den 10 Pfund schon mitenthalten sein müssen, die Vorstadt also nicht erst nach 1360 entstanden sein kann, sondern bereits zu Beginn des XIV. Jahrhunderts da war. Darum befand sich wahrscheinlich schon das 1344 bezeugte Spital an seinem späteren Standort in der Vorstadt, dort wo heute das Saxerhaus steht. Wäre die Vorstadt erst seit 1360 erbaut worden, dann hätte sie sicherlich 1388, als sie von den Bernern niedergebrannt wurde, nicht schon, wie ein Chronist berichtet, ein Haus mehr als die Innerstadt gezählt.

Über die Verpfändungen der Aarauer Hofstättenzinse sind wir gut unterrichtet. Am 22. Oktober 1310 versetzte Herzog Leopold I. von Oesterreich dem Aarauer Schultheißen Konrad von Wikon für die 35 Mark Silbers, die er ihm für ein von ihm gekauftes Roß schuldete, 7 Pfund Geld auf den Hofstättenzinsen zu Aarau und 10 Mütt Kernen Zins auf den bei dieser Stadt gelegenen Äckern der Herrschaft. Es ist möglich, daß damals Schwester Geri noch lebte und die ihr von den Hofstättenzinsen

überwiesenen 3 Pfund erst nach 1310 wieder an die Habsburger zurückfielen. Am 28. September 1360 mußte Herzog Rudolf IV. von Oesterreich auch die 3 Pfund, die einer halben Mark Silbers gleich gesetzt wurden, noch verpfänden, und zwar dem Schultheißen Hans Stieber von Aarau für 10 Mark Silbers, die er ihm für seinen Dienst schuldete. Sowenig als die einst der Schwester Geri zugedachten 3 Pfund läßt sich die an Schultheiß Stieber verpfändete Summe auf die Vorstadt lokalisieren, und es besteht ebensowenig ein ersichtlicher Grund zur Annahme, bei den 7 Pfund, die seit 1310 als Pfand in den Händen Konrads von Wikon waren, handle es sich genau um die Hofstättenzinse der Innerstadt und der Halde, machten diese doch z. B. nach dem Herrschaftszinsurbar von 1604 nicht viel mehr als 5 Pfund aus. Auch aus diesem Grunde kann man keineswegs sagen, die Verpfändung von 1360 habe das Vorstadtgelände in städtische Hand gebracht, was eine Voraussetzung zum Bau der Vorstadt gewesen sei. Zudem waren die Hofstättenzinse, wie sich aus ihrer späteren Geschichte noch deutlicher ergibt, den genannten Schultheißen ja als Privatpersonen, nicht als Vertretern der Stadt verpfändet.

Der Pfandbrief von 1310 über die 7 Pfund und die 10 Mütt Kernen Herrschaftszins fiel schließlich auf dem Erbwege an den Aarauer Ratsherrn Hans von Wikon, den Enkel des Schultheißen Konrad. Hans von Wikon brachte auch den Stieberschen Pfandbrief von 1360 an sich und veräußerte am 14. Dezember 1386 alles, d. h. die 10 Pfund Pfennige Zins, die er zu Aarau in der Stadt und um die Stadt auf den Hofstättenzinsen hatte, und die 10 Mütt Kernen Herrschaftszins auf Äckern bei der Stadt und um die Stadt, welche sein Pfand von der Herrschaft Oesterreich für 45 Mark Silbers gewesen, an seinen Oheim, den Aarauer Schultheißen Johans Trüllerey. Die von der Herrschaft Oesterreich verpfändeten Zinse wurden nie mehr eingelöst. 1415 gingen die österreichischen Rechte an die Stadt Bern über. Von ihr ließ sich darum Trüllerey, der seit 1397 auch den Turm Rore innehatte, 1419 den Besitz der Hofstätten- und Herrschaftszinse in Aarau bestätigen. In seiner Nachkommenschaft vererbten sie sich

auf die Urenkelin Anna Trüllerey, Chorfrau im Stifte Schänis († 1486). Diese vergabte die Zinse 1483 der Aarauer Pfarrkirche, von welcher sie nach der Reformation die Stadt selber übernahm. 1535 übertrugen Schultheiß und Rat von Bern dem Stadtschreiber Gabriel Meyer von Aarau als Vortrager der Stadt die 10 Pfund Pfennige und 10 Mütt Kernen Herrschaftszins als bernisches Lehen und erneuerten in der Folge die Belehnung immer wieder, zum letztenmal 1773, obgleich die Hofstättenzinse von den Stadthäusern in Aarau nach 1663 faktisch nicht mehr bezogen wurden.

Erst aus der Zeit nach dem Übergang in den Besitz der Pfarrkirche sind uns Herrschaftszinsrödel, Verzeichnisse der von den einzelnen Häusern, Ställen, Scheuern, Gärten, Matten und Äckern erhobenen Hofstätten- und Herrschaftszinse, erhalten, der älteste aus dem Jahre 1484, dann weitere von 1490, 1502, 1503 und 1513. Mit dem Jahre 1536 beginnt die Reihe der von der Stadt selbst geführten Herrschaftszinsrödel. Diese Rödel mit ihren nahezu vollständigen Verzeichnissen der Häuser in der Altstadt und ihrer Besitzer seit 1484 bilden die wichtigste Quelle zur Topographie schon des spätmittelalterlichen Aarau und harren noch weitgehend der systematischen Auswertung. Sie verzeichnen die Häuser und sonstigen zinspflichtigen Liegenschaften von Anfang an in dieser Reihenfolge: in der Halde, an der Ringmauer, erster bis vierter Stock, zwischen den Toren, Vorstadt. Am Schlusse folgen, bis 1513, noch die herrschaftlichen Kernenzinse (die 10 Mütt), die dann, nach dem Übergang in unmittelbaren Stadtbesitz, aus den Herrschaftszinsrödeln verschwinden, weil man vermutlich die Abrechnung darüber der Einfachheit halber mit jener über die bereits früher, zur Hauptsache seit 1267, der Stadt gehörenden Naturalzinse vereinigte.

Es ist schon an sich nicht zu erwarten, daß die tatsächlich bezahlten Hofstättenzinse regelmäßig den im Habsburger Urbar von 1306 auftauchenden und noch im letzten bernischen Lehenbriefe von 1773 genannten runden Betrag von 10 Pfund ausmachten. In Wirklichkeit betrug auch die Gesamtsumme nach

dem Rodel von 1484 nur 9 Pfund 9 Schillinge 6½ Haller, ebenso übrigens die Summe der Kernenzinse bloß knapp 9½ statt 10 Mütt. Im Rodel von 1603 verzeichnete man an Geldzinsen insgesamt noch 9 Pfund 3 Schillinge 4 Haller. Um so fragwürdiger erscheint es, die Zahlen z. B. des Rodels von 1484 unverändert schon für das XIII. Jahrhundert anzunehmen und damit zu rechnen. Der Rodel von 1603 bringt als erster die klare Scheidung zwischen den eigentlichen Haus-Hofstättenzinsen in der Halde, an der Ringmauer, in den vier Stöcken, zwischen den Toren und in der Vorstadt einerseits und den ebenfalls herrschaftlichen, in 32 Posten bestehenden Geldzinsen von den Scheuern, Gärten, Matten und Äckern in der Umgebung des äußern Renzentores, auf dem Graben, am St.-Antoni-Gäßchen, in der oberen Au, auf dem Rein, auf dem Büchelrein und bei St. Niklausen. Der gesamte Geld-Herrschaftszins setzte sich 1603 aus folgenden Teilbeträgen zusammen: Häuser in der Halde 6 Schillinge 2 Haller, an der Ringmauer 2 Pfund 11 Schillinge 11 Haller, erster Stock 14 Schillinge 5 Haller, zweiter Stock 9 Schillinge, dritter Stock 9 Schillinge 11 Haller, vierter Stock 12 Schillinge, zwischen den Toren 6 Haller, Vorstadt 1 Pfund 10 Schillinge 11 Haller, zusammen 6 Pfund 14 Schillinge 10 Haller. Dazu kommen die vorhin erwähnten Herrschaftszinse von Gärten und andern Grundstücken im Betrage von 2 Pfund 8 Schillingen 6 Hallern. Die Summierung aller Teilbeträge ergibt die 9 Pfund 3 Schillinge 4 Haller.

Unbedenklich dürfen wir annehmen, daß die schon im Habsburger Urbar den Herrschaftszinsen zugerechneten und dort auch ausdrücklich als Zins bezeichneten 10 Kernenmütt aus dem Umgelände von Aarau der Rest der 60 Kernenmütt des Kiburger Urbars gewesen sind. Die übrigen 50 Mütt müssen zum größeren Teil, hauptsächlich durch den Kauf von 1267, in Stadtbesitz übergegangen sein, nachdem einige wenige Mütt wohl schon vorher bei der Aussonderung des Areals für die zu gründende Stadt durch die Kiburger weggefallen waren. Als der künftige Stadtboden in Hofstätten eingeteilt und diese mit bestimmten

Zinsen belastet wurden, geschah dies zweifellos ohne jede Bezugnahme auf die frühere Bodenzinsbelastung desselben Areals. Landwirtschaftlich genutztes Land und städtisches Bauland wurden schon damals ganz verschieden bewertet und entsprechend verschieden belastet. Nach meiner Überzeugung würde die Annahme einer seit 1267 erfolgten Umwandlung der Kernen-Bodenzinse in die Geld-Hofstättenzinse – die bestimmte Gleichsetzung 1 Mütt = 4 Schillinge, auf der die ganze Rechnung beruht, ist für jene Zeit ohnehin nicht gerechtfertigt – selbst dann jeder Grundlage entbehren, wenn wir nicht so klare urkundliche Zeugnisse für die Gründung der Stadt Aarau durch die Kiburger besäßen.

Georg Boner

Dieser Aufsatz ist eine Zusammenfassung und teilweise Erweiterung des Inhaltes meiner im Aargauer Tagblatt vom 19. und 30. Januar 1961 und im Aargauer Volksblatt vom 4. Februar 1961 erschienenen Artikel, in denen ich mich vorläufig zu den Arbeiten des Neujahrsblattredaktors Georges Gloor in den Aarauer Neujahrsblättern 1961 und im Aargauer Tagblatt vom 7., 9. und 30. Januar 1961 geäußert habe. Er beruht auf nochmaliger Überprüfung des gesamten Quellenmaterials. In bezug auf die Ausgrabung der Tellkirche sei verwiesen auf die 1962 im Druck erscheinende einläßliche Arbeit von Bezirkslehrer Dr. Alfred Lüthi, ferner auf den Aufsatz von alt Regierungsrat Dr. Rudolf Siegrist, Alamannen in der Ouwe (Aarau 1961).

Nachbemerkung der Redaktion: Um dem geschichtlich interessierten Leser einen Vergleich des obenstehenden Artikels mit den letztjährigen Ausführungen zum selben Thema zu erleichtern, seien zuerst die übereinstimmenden Punkte festgehalten:

1. Auf der geologischen Niederterrasse (Aare-Au) sind in der unmittelbar vorstädtischen Epoche außer dem Schlößliturm keine intakten Gebäude nachweisbar; das gleichzeitige Aarauer Dorf dürfte in der Umgebung der Vordern Vorstadt zu suchen sein.
2. Zu Lebzeiten Annas von Kiburg-Rapperswil ist weder die Lenzburg noch eine zugehörige Grafschaftsdomäne urkundlich datiert als Kiburger Eigentum ausgewiesen.
3. Das Kiburger Urbar hält in Aarau offenbar Zustände vor der Stadtgründung fest.
4. Vor dem Aussterben des kiburgischen Mannesstammes erscheint der Name Aarau in drei Urkunden, von denen je eine von Rudolf von Habsburg und Ludwig von Liebegg «apud Arowo» ausgestellt, während in einer dritten derselbe Liebegg zum Einlager am genannten Ort verhalten wurde.
5. Aaraus Rathaus befand sich bis 1515 am Platz der jetzigen Postfiliale.

Meine Meinung weicht vom diesjährigen Artikel u. a. in folgenden Punkten ab:

1. Das Kiburger Urbar (terminus post für die Stadtgründung) braucht nicht vor Abtretung des Kiburger Besitzes in Mulinon geschrieben worden zu sein, da seine dortigen Einkünfte gleicherweise von Fremdbesitz stammen konnten wie die in Schafisheim (Heimatk. aus dem Seetal 1957, 26 ff.).
2. Zwei Beurkundungen und eine Einlagerverfügung scheinen mir auch für nicht-städtische Verhältnisse möglich, was die zitierten Beurkundungen in Kastelen (bei Willisau!) (Kunstdenkmäler des Kantons Aargau II, 370) und im Beromünster-Tavernenort (!) Muhen zeigen.
3. Die in diesem Heft abgebildete Urkunde besagt einzig, das Castellum Aarau sei Anna auf Grund väterlicher Erbfolge (= Adverbiale des Grundes zu dem auf 1270 bezogenen Präsenzpartizip) zuständig; nur die (dem Wesen nach auch für vorstädtische Verhältnisse gültige) Zuständigkeit, nicht aber die Stadt wird als ererbt bezeichnet.
4. Für die politische Opportunität einer Stadtgründung um 1267 sei auf Dierauer I, 85, für den diskutierten Bürgerbegriff (civis) auf Kopp II 1, 313, für die Acker-
nutztaxierung auf das Habsburger Urbar II, 2, 306, verwiesen, ferner neben dem Artikel des letztjährigen Heftes auf die Aargauer-Tagblatt-Nummer vom 30. Januar 1961, wo den Berechnungen der erste und nicht ein veränderter späterer Herrschaftszinsrodel zugrunde gelegt wurde.
5. Bei der für die eigentliche Stadtgründungsfrage unmaßgebenden Kiburger Scheidungsaffäre sehe ich nicht ein, weshalb Hartmann seiner offensichtlich geliebten ersten Frau (uxor) die Weiterführung des Frauennamens samt zugehörigem Wappen und Apanage hätte versagen sollen, da ihn ja keine psychologischen Disharmoniemotive zur Trennung von Anna und zur Neuverbindung mit der machtpolitisch interessanten Lenzburgerin bewegten; dasselbe gilt auch hinsichtlich der Seelmeßstiftungen. Über den Wahrscheinlichkeitsgrad des nachdatierten Annunziationsstils konsultiere man Grotefeld.

Georges Gloor

Hæc pietatis monu-
D. Alphonsi de Baldeg
Ano Domini 1709 Henr-
D. Antonius Lecentius
Is insculpsit hanc Dem-



meritum a prorectori D.
Huius Ecclesie Cononico
saluti deano Prorectori D.
Duxer Cononico et adi-
no 1706: idem con. 1709

DE KILCHBERG CANVS DEDENTATVSQVE DECANVS
RVRVM DENTESCIT NIGRESCIT ET HIC REQVIESCIT.



Herr. Johannes Des Adelichen Geschlechts in Baldeg
Liorherr und Decanus zu Kilchberg starb anno 1778

Laut Jahrzeitbuch des Pfarrkapitels Frickgau war der hier abgebildete Epitaph im Ostteil des Kreuzgangs von Beromünster dem Frickgau-Dekan und Kirchberger Pfarrer Johannes von Baldegg (um 1280) zugehört mit der Inschrift in leoninischen Reimhexametern:

De Kilchberg canus	dedentatusque decanus
Rursum dentescit,	nigrescit et hic requiescit.

zu deutsch:

Kirchbergs ergrauter Dekan, der	hat keinen einzigen Zahn mehr,
Zahnt wiederum, kriegt Raben-	haar und hier liegt er begraben.

Bei ihrer ersten Renovation von 1709 ist die Inschrift irrtümlich auf einen späteren Chorberrn gleichen Namens bezogen worden; weitere Renovationen fanden 1786 und 1901 statt (vgl. Aarauer Neujahrsblätter 1958, 76).